

## Mittelfristige Finanzentwicklung und Haushaltsplanung 2024/2025 der EKM – FINANZBERICHT

---

1. **Vorwort**
2. **Abhängigkeiten**
  - 2.1. EKD-Finanzausgleich und Staatsleistungen
  - 2.2. Versorgung und Versorgungsstiftung
3. **Mittelfristige Finanzplanung und Eckzahlen**
  - 3.1. Plansumme
  - 3.2. Mittelfristige Finanzplanung
  - 3.3. Rücklagen
  - 3.4. Wirtschaftliches Umfeld
4. **Haushalt im Einzelnen**
  - 4.1. Haushaltsgesetz
  - 4.2. Stellenplan
  - 4.3. Finanzierung der Landeskirche
    - 4.3.1. Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen
    - 4.3.2. Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand
    - 4.3.3. landeskirchlicher Anteil für allgemeine Aufgaben
  - 4.4. Finanzierung der Kirchenkreise
    - 4.4.1. Verkündigungsdienst
    - 4.4.2. kirchenkreisübergreifende Anteile
    - 4.4.3. Verwaltungsanteil für die Kreiskirchenämter
    - 4.4.4. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben
    - 4.4.5. Ausgleichsfonds für Kirchenkreise
  - 4.5. Finanzierung der Kirchengemeinden
  - 4.6. Ausgewählte landeskirchliche Ausgaben und Veränderungen im Haushalt

4.6.1. 2310.00 Tagungs- und Begegnungsstätten

4.6.2. 8290.00 Parkplatz Landeskirchenamt

4.6.3. Sonstige Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs

4.6.4. 9700.00 Rücklagen

**5. Gemeindebeitragsbeschluss (DS 6.3/1)**

**6. Schlussbemerkungen**

## 1 Vorwort

Er malt für evangelische, vorrangig aber für katholische Kirchen Bilder, die auch in den Uffizien in Mailand oder im Vatikan hängen könnten. Er malt den christlichen Glauben pur. Ohne Verfremdung, ohne Ironie. Er malt Bilder, die berühren. Michael Triegel, in Erfurt geboren, malt in seinem Atelier in Leipzig Plagwitz nach der Manier alter Meister wie Raffael, Bronzino, Pontormo. Er bezeichnet sich selbst als „armes Heidenkind aus dem Osten“, male eigentlich nur seine „Sehnsüchte und Zweifel“.

Michael Triegel kommt nicht aus einer christlichen Familie und hat vielleicht deshalb einen besonderen Blick. Papst Benedikt ließ sich von ihm malen. Und er ist vor wenigen Jahren in die Katholische Kirche eingetreten. Zuletzt war er wegen des Cranach-Altars im Naumburger Dom im Gespräch. Er schuf den zerstörten Mittelteil des Cranach-Altars neu und ergänzte ihn um eine Predella. Damit konnten die Seitenflügel von Cranach verbunden und so das dreiflügelte Altarretabel wiederhergestellt werden. Michael Triegel will mit dem Altar in Naumburg nach eigenen Worten „eine Brücke über den Abgrund der Zeit schlagen“.

Er stellt die Gemeinschaft, das Verbindende in den Mittelpunkt und porträtiert dafür reale Menschen, wie seine Tochter, Bekannte oder Zufallsbegegnungen.

Der Altar hat für Streit gesorgt. Die UNESCO zweifelt am Welterbestatus, der erst 2018 verliehen wurde. Eine lebhafte Debatte tobte. Die einen sehen den Altar als die liturgische Mitte des Westchors, die anderen monieren die Verdeckung der Sicht auf die berühmten Stifterfiguren. Derzeit befindet sich der Altar auf Reisen, wird aber ab Anfang Dezember bis zum Juli 2025 in Übereinstimmung mit dem Welterbe-Zentrum in Paris wieder im Westchor präsentiert werden können.

Die Kunst von Michael Triegel scheint auf den ersten Blick recht klar. Taucht man aber tiefer ein, nimmt sich Zeit und lässt Assoziationen zu, verändert sich der Blick. Ambivalenzen tun sich auf, Fragen stellen sich ein. Die Klarheit schwindet. So schuf er für das Bistum Würzburg ein Bild zur

Geburt Jesu, dass auf den ersten Blick die bekannte Szenerie zeigt: Stall, Maria und Josef, Tiere und in der Mitte das Kind.

Schaut man genauer hin, stockt der Atem. Das Kind, nackt ausgestreckt auf einem Tuch, fixiert mit den Augen eines Erwachsenen die Betrachter des Bildes. Josef verweist mit seinem Zeigefinger auf den darüber hängenden Fötus. Dieser ist von einem Kranz aus Tier- und Menschenschädeln umgeben. Der Maler dazu:

„Klar, beginnt mit der Geburt das wunderbare Leben. Aber es ist eben auch der erste Tag des Sterbens. Wir wissen, am Ende steht der Tod und die Hoffnung der Auferstehung.... Natürlich ist es gut, dass zu Weihnachten mit der Geburt Jesu das Licht der Welt zu uns in die Dunkelheit kommt. Aber es kommt eben in die Dunkelheit, in eine kaputte, labyrinthische Welt.“

Und immer wieder stellt er die Unverfügbarkeit und Größe Gottes in den Mittelpunkt und hinterfragt auch einseitige theologische Sichtweisen, die allzu menschlich daher kommen.

So ist ihm Christus als Pantokrator ebenso wichtig wie die Frage nach dem Gericht.

Seine Bilder sind wohl deshalb so facettenreich, weil sie von der Auseinandersetzung mit diesen Grundfragen durchdrungen sind.

Nur auf den ersten Blick scheint alles klar. Eintauchen ist notwendig!

Und das führt mich zum Haushalt für die Jahre 2024 und 2025.

Oberflächlich gesehen, scheinen die Finanzen der EKM wohlgeordnet. Die kirchlichen Ebenen sind mit Geld einigermaßen vernünftig ausgestattet. Die Einnahmen decken die Ausgaben. Die jeweiligen Rücklagenzuführungen stimmen. Alles geht seinen gewohnten Gang.

Über Finanznot reden wir nur, wenn wir eine Begründung brauchen, um Forderungen nach zusätzlichen Mitteln oder wenig einleuchtende kirchenpolitische Erwägungen zur künftigen Gestaltung evangelischen Kirchenwesens auf Abstand zu halten.

Ist wirklich alles klar?

Ich hoffe, der Finanzbericht, mit dem ich den Doppelhaushalt 2024/2025 einbringe, hilft zu einem differenzierten Blick auch auf die Ambivalenzen, Risiken und Chancen kirchlicher Finanzplanung.

## 2. Abhängigkeiten

### 2.1. EKD-Finanzausgleich und Staatsleistungen

Der **EKD Finanzausgleich** bleibt für die sogenannten Nehmerkirchen existentiell.

Die Freiburger Studie prognostiziert finanzielle Rückgänge bei den Geberkirchen. Das wirft dort deutliche Fragen auf. Diese werden lauter. Zumal: Aufgrund vermehrter Austritte wird die Realität noch ärger als die Freiburger prognostiziert haben. Hingegen läuft die Kirchensteuer deutlich positiver als vorhergesagt. Auch wenn die finanziellen Realitäten in den Nehmerkirchen viel härter - wem sage ich das - und die Ausgangssituationen extrem unterschiedlich sind, sorgen sich die Geberkirchen zunehmend um ihre eigene Zukunft. So verständlich dies auch sein mag, es kommt darauf an, die Situation hier - mit ihren Risiken und Chancen - verständlich zu erklären. Von dieser Vermittlungsarbeit wiederum hängt die Zukunft unserer Kirche ab.

Partnerschaftskontakte aus alten Zeiten können dazu genauso genutzt werden wie Begegnungen von Kirchenkreisen und Kirchenleitungen oder Treffen auf Referentenebene.

Das für den Finanzausgleich in der damit befassten Arbeitsgruppe gefundene Übergangsmodell läuft nur bis zum Jahr 2025.

Die neue Arbeitsgruppe hat noch nicht getagt. Ob es gelingt, eine weitere Reduzierung zu verhindern, ist noch offen. Ich werde dort jedenfalls für einen stabilen Finanzausgleich kämpfen. Insgesamt stellt die überwiegende Zahl der Geberkirchen den Finanzausgleich nicht grundsätzlich in Frage. Es kommt aber auch darauf an, wie die EKM dort wahrgenommen wird und welche konkreten Beiträge unsere Kirche in die Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD einzubringen hat. Darin sind wir bisher nicht so schlecht. Das muss aber weitergehen.

Im Blick auf die **Staatsleistungen** und die entsprechende Passage im Koalitionsvertrag, nach der sich die Koalition für ein Grundsätzegesetz zur fairen Ablösung einsetzen wird, ist nichts wesentlich Neues zu berichten.

Nachdem die Ministerpräsidentenkonferenz ein solches Grundsatzgesetz ablehnt, bleibt es bei der kirchlichen Position, die auch kommuniziert wurde.<sup>1</sup>

## *2.2. Versorgung und Versorgungsstiftung als weitere Säule der Versorgungsabsicherung*

Die EKM hat die Versorgungszahlungen für öffentlich-rechtlich Bedienstete im Ruhestand (insbesondere die Pfarrerinnen und Pfarrer) aus dem laufenden Haushalt durch mehrere Einmalzahlungen an die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK) deutlich reduziert. Die letzte erfolgte Anfang 2019 auf Grundlage der Beschlüsse auf der Herbstsynode 2018 zum Altvermögen und zum Haushaltsplan 2019.

Während im Haushalt 2018 noch ein Fehlbetrag von rund 9,3 Millionen Euro aus den Leistungen der Ruhegehaltskasse und den daraus finanzierten Versorgungszahlungen zu verzeichnen war, reduzierte sich dieser im Haushalt 2019 auf rund 466.000 Euro, nur noch 5 Prozent des Fehlbetrages des Vorjahrs. Die Haushalte 2020 bis 2022 haben gar keinen Fehlbetrag mehr ausgewiesen. Damit mussten und müssen aus der Plansumme lediglich noch die Beihilfeumlage und die laufenden Beiträge für die Aktiven finanziert werden.

Auch in den Planungen für 2024 und 2025 sind die Leistungen der Ruhegehaltskasse mit 38,2 Millionen Euro (2024) bzw. 41,6 Millionen Euro (2025) höher als die prognostizierten Zahlungen mit 37,8 Millionen Euro (2024) bzw. 38 Millionen (2025) für die Versorgungsempfänger. Für die Beihilfeumlage sind in beiden Jahren rund 3,3 Millionen Euro aufzuwenden und für die laufenden Beiträge für die Aktiven 34,8 Millionen Euro (2024) bzw. 40,3 Millionen (2025), die über die Versorgungsumlage finanziert werden.

Sofern die Umlagen und ihre Steigerungen regelmäßig aufgebracht werden, kann die EKM die heutigen und künftigen Versorgungsberechtigten nahezu vollständig absichern.

---

<sup>1</sup> Als Kirchen stehen wir grundsätzlich bereit, uns an Gesprächen zur Ablösung der Staatsleistungen zu beteiligen, so, wie wir uns auch bisher konstruktiv eingebracht haben. Für uns bleibt entscheidend, dass die Ablösung die Kirchen in die Lage versetzen soll, die bisher mit Hilfe der Staatsleistungen finanzierten Aufgaben dauerhaft finanziell decken zu können. Dabei ist es auch unser Interesse, dass die Länder im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit handeln können.

Nach dem aktuellen Versorgungs- und Beihilfegutachten der EKM stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das Versorgungsgutachten zum 31. Dezember 2022 – wie auch das Versorgungsgutachten der EKD – bescheinigen uns eine sehr gute Ausfinanzierung des Bestandes der Aktiven und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Wenn wir die Beträge für die Zukunft aufbringen können, und dies sollte angesichts von Versorgungsrücklage und Versorgungsstiftung möglich sein, können auch die künftigen Versorgungsverpflichtungen erfüllt werden.

Herausfordernd sind die Beihilfeverpflichtungen. Hierfür gibt es keine Kasse wie beispielsweise die ERK, über die die Verpflichtungen mitfinanziert werden können. Wir können nur weiter die Rücklagen bilden und notfalls auch die Versorgungsstiftung einsetzen.

Die dynamische Entwicklung der Versorgungs- und der Beihilfeumlagen und die tendenziell sinkende Finanzkraft der EKM verlangen einen zusätzlichen Schritt zur langfristigen Risikoreduzierung. Diesen hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 14./15. Oktober 2022 beschlossen:

Die Gründung der Versorgungsstiftung der EKM zum 1. Januar 2024. Im Amtsblatt 2023 (S. 30) finden Sie die Satzung. Vorrangiger Zweck ist, die Finanzierung von Versorgungsleistungen abzudecken. Mit dem Haushalt 2024 sollen der Versorgungsstiftung 130 Millionen Euro aus der Versorgungsrücklage und 20 Millionen Euro aus der Beihilferücklage zugeführt werden.

Der Versorgungsrücklage wiederum werden aus dem Haushalt 2024 11.808.086 Euro und der Beihilferücklage 2.952.022 Euro zugeführt.

Aus dem Haushalt 2025 ist die Zuführung an die Versorgungsrücklage mit 5.126.004 Euro und die Zuführung an die Beihilferücklage mit 1.281.501 Euro in Ansatz gebracht.

Damit sind Versorgung (und Beihilfe) künftig über drei Säulen gesichert:

**Säule 1** Absicherung über die ERK

**Säule 2** Absicherung über den Haushalt der EKM inklusive Beihilfe- und Versorgungsrücklage

**Säule 3** Teilabsicherung über die Versorgungstiftung

### **3. Mittelfristige Finanzplanung und Eckzahlen**

#### *3.1. Plansumme*

Die Entscheidung, mit welchen Eckwerten auf der Einnahmenseite wir in den nächsten Doppelhaushalt gehen, war auch diesmal nicht trivial:

Es gibt (noch) keine Planungssicherheit beim Finanzausgleich. Die längerfristige Perspektive für die Staatsleistungen ist völlig offen. Bei der Kirchensteuer wissen wir nicht, wie sich die vermehrten Kirchenglieder bemerkbar machen. Wir lagen in den ersten beiden Quartalen deutlich unter den Vorjahreseinnahmen. Das könnte ein Hinweis sein, dass der Rückgang der Gemeindeglieder dabei ist, in der Kasse anzukommen.

Vor diesem Hintergrund haben sich Kollegium und Haushalts- und Finanzausschuss für ein vorsichtiges Szenario entschieden.

Selbst auf die Gefahr hin, dass die Entwicklung besser läuft, ist das verantwortlicher als zu optimistische Annahmen, die dann zu Überraschungen führen.

(Vgl. dazu auch unter Seite 34 Grafik Gemeindegliederentwicklung)

Geholfen hat uns wieder die Kirchensteuerprognose von Peter Stoll. Angesichts der Höhe der bereits erfolgten und künftig wirksamen Tarifanpassungen geht er davon aus, dass die Kirchensteuerentwicklung in den kommenden beiden Jahren noch positiv verlaufen wird.

Für 2024 gehen wir von Kirchensteuereinnahmen aus der Kirchenlohn- und -einkommensteuer in Höhe von 120,75 Millionen aus. Das entspricht genau der Prognose. Für 2025 orientieren wir uns am Mittelwert zwischen unterer und mittlerer Modellrechnung und planen mit 124,3 Millionen Euro.

<b>Mittelfristige Finanzplanung der EKM</b>						
<b>Modellrechnungen zum Kirchensteueraufkommen</b>						
Jahr	Ist	Prognose	untere Modellrechnung	EKM	mittlere Modellrechnung	obere Modellrechnung
2013	87.021.577,18					
2014	92.861.083,21					
2015	97.378.451,27					
2016	97.896.776,86					
2017	100.602.746,31					
2018	104.452.196,78					
2019	109.014.926,11					
2020	107.805.908,70					
2021	112.593.282,60					
2022	117.215.155,30					
2023		114.108.521,48				
2024		120.762.520,10				
2025			122.875.864,20	124.385.395,70	125.894.927,20	128.913.990,21
2026			116.117.691,67	121.006.309,44	125.894.927,20	136.004.259,67
2027			107.408.864,79	115.392.946,73	123.377.028,66	140.764.408,76

Bild 1

Daraus ergeben sich - konservativ geplant - folgende Gesamteinnahmen aus Kirchensteuern:

	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1. Kirchenlohn- und Einkommensteuer	119.919.129,70	113.000.000	120.750.000	124.300.000
2. Kirchensteuer der Soldaten	451.673,48	470.000	453.000	440.000
3. Einheitliche Pauschsteuer	521.910,91	445.000	525.750	519.500
4. Kirchensteuer aus Abgeltungssteuer	3.147.612,04	2.650.000	3.000.000	3.000.000
<b>Zwischensumme</b>	124.040.326,13	116.565.000	124.728.750	128.259.500
5. Kosten Kirchensteuereinzug	-3.597.573,89	-3.390.000	-3.622.500	-3.729.000
6. <b>Nettokirchensteuer</b>	120.442.752,24	113.175.000	121.106.250	124.530.500

Bild 2

Es könnte sein, dass die inflationsbedingt steigenden Löhne und Gehälter anfangs die wegbrechenden Kirchensteuern kompensieren. Dieser Effekt wird aber nicht von Dauer sein. Er hilft, schenkt Zeit, die zu nutzen ist. Klar ist aber auch, dass die Inflation uns nicht nur als Dienstgeberin trifft, sondern uns als „Verbraucherin“ auch mit gestiegenen Preisen konfrontiert.

Großer Dank gebührt allen Kirchensteuerzahlenden. Sie sind es, die auch in unsicheren Zeiten dazu beitragen, dass wir für die Menschen da sein können.

Zu danken haben wir auch allen, die sich mit ihrem Gemeindebeitrag, ihren Spenden und mit dem Einsatz ihrer Zeit für unsere Kirche engagieren.

Die folgende Tabelle zeigt neben den Kirchensteuern die weiteren Einflussgrößen zur Bildung der Plansumme und ihre voraussichtliche Entwicklung:

		Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1.	Nettokirchensteuer	120.442.752,24	113.175.000	<b>121.106.250</b>	<b>124.530.500</b>
2.	Clearingabschlagszahlung	9.787.148,87	10.000.000	<b>12.000.000</b>	<b>12.000.000</b>
3.	Finanzausgleich EKD	50.634.931,00	49.600.000	<b>49.468.000</b>	<b>47.492.000</b>
4.	Staatsleistungen	46.253.909,74	45.300.000	<b>48.582.000</b>	<b>49.000.000</b>
5.	<b>Zwischensumme</b>	<b>227.118.741,85</b>	<b>218.075.000</b>	<b>231.156.250</b>	<b>233.022.500</b>

*Bild 3*

Auf dieser Grundlage schlägt der Haushalts- und Finanzausschuss nach Abzug der Zuführung zur Clearingrückstellung eine Plansumme für 2024 in Höhe von 222,1 Millionen Euro und für 2025 in Höhe von 223,7 Millionen Euro vor.

		Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1.	Nettokirchensteuer	120.442.752,24	113.175.000	<b>121.106.250</b>	<b>124.530.500</b>
2.	Clearingabschlagszahlungen	9.787.148,87	10.000.000	<b>12.000.000</b>	<b>12.000.000</b>
3.	Finanzausgleich EKD	50.634.931,00	49.600.000	<b>49.468.000</b>	<b>47.492.000</b>
4.	Staatsleistungen	46.253.909,74	45.300.000	<b>48.582.000</b>	<b>49.000.000</b>
	<b>Zwischensumme</b>	<b>227.118.741,85</b>	<b>218.075.000</b>	<b>231.156.250</b>	<b>233.022.500</b>
5.	Clearingrückstellung	-8.993.934,73	-8.475.000	<b>-9.056.250</b>	<b>-9.322.500</b>
6.	Versorgungs-/Beihilferücklage	-10.192.399,25			
7.	Partnerschaftsarbeit (Abrechnung)	-1.432.407,87			
8.	<b>Plansumme</b>	<b>206.500.000,00</b>	<b>209.600.000</b>	<b>222.100.000</b>	<b>223.700.000</b>

*Bild 4*

### 3.2. Mittelfristige Finanzplanung

Die Mittelfristige Finanzplanung und die Plansumme im Mittelfristzeitraum zeigt die folgende Übersicht:

I. Mittelfristige Finanzplanung	Ist 2022	2023	2024	ggü. Plan Vorjahr	2025	ggü. Plan Vorjahr	2026	2027
<b>1 Einnahmen</b>								
2 Direkte Kirchenlohn- und -einkommensteuer	119.919.229,70	113.000.000	120.750.000	6,86%	124.300.000	2,94%	121.000.000	115.000.000
3 Kirchensteuer der Soldaten	451673,48	470.000	453.000		440.000		400.000	400.000
4 Einheitliche Pauschsteuer	521910,91	445.000	525.750		519.500		505.000	475.000
5 Kirchensteuer aus Abgeltungssteuer	3.147.612,04	2.650.000	3.000.000	13,21%	3.000.000	0,00%	3.000.000	3.000.000
6 Kirchensteuereinnahmen im Verrechnungsverfahren (Clearin)	9.787.148,87	10.000.000	12.000.000		12.000.000		12.000.000	12.000.000
7 Finanzausgleichsleistungen innerhalb der EKD	50.634.931,00	49.600.000	49.468.000	-0,27%	47.492.000	-1,88%	47.000.000	47.000.000
8 Staatsleistungen	46.253.909,74	45.300.000	48.582.000	7,25%	49.000.000	0,86%	49.400.000	49.800.000
<b>9 Ausgaben</b>								
10 Ersatz außerhalb des kirchlichen Bereichs (Finanzamt)	-3.597.573,89	-3.390.000	-3.622.500		-3.729.000		-3.630.000	-3.450.000
11 Zuführung an die Clearingrückstellung	-8.993.934,73	-8.475.000	-9.056.250		-9.322.500		-9.075.000	-8.625.000
12 Ausgleichsrücklage								
13 Versorgungsrücklage	-8.153.919,40							
14 Beihilferücklage	-2.038.479,85							
15 Weiteres	-1432.407,87							
<b>16 Summe</b>	<b>206.500.000,00</b>	<b>209.600.000</b>	<b>222.100.000</b>	<b>5,96%</b>	<b>223.700.000</b>	<b>0,72%</b>	<b>220.600.000</b>	<b>215.600.000</b>
<b>II. Plansumme</b>		<b>2023</b>	<b>2022</b>		<b>2025</b>		<b>2026</b>	<b>2027</b>
1 Mittelfristige Finanzplanung 2023 - 2027		209.600.000	222.100.000		223.700.000		220.600.000	215.600.000
2 Mittelfristige Finanzplanung 2021 - 2025 (Beschlusslage)		209.600.000	212.300.000		207.100.000			

Bild 5

Die Mittelfristige Finanzplanung gestaltet sich noch schwieriger als sonst, da fast alle Einflussgrößen mit Fragezeichen versehen sind.

Kirchensteuern – Einerseits treiben die Lohnabschlüsse die Einnahmen, andererseits geben die Kirchenglieder sowie die demographische Entwicklung Anlass zur Sorge.

EKD-Finanzausgleich – Die gleichen Effekte, die sich auch bei uns auf die Kirchensteuern auswirken, lassen auch die Geberkirchen - wie ausgeführt - kritisch auf den Finanzausgleich schauen. Ausgang offen.

Staatsleistungen – auch hierzu verweise ich auf das Gesagte.

Bei alledem dürfen wir die Ausgabenseite nicht aus dem Blick verlieren. Eine neu eingesetzte Arbeitsgruppe innerhalb des Finanzdezernates überlegt, wie die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben noch klarer gegenübergestellt und daraus verschiedene Modelle entwickelt werden können.

### 3.3. Rücklagen

Die Entwicklung der Rücklagen der EKM sehen Sie im Folgenden. Die Gesamtübersicht findet sich im Haushaltsteil Fonds, Rücklagen und Darlehen, der vom Landeskirchenrat am 13. Oktober 2023 beschlossen wurde. Wie in den vergangenen Jahren können Sie ihn beim Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses einsehen.

#### Ausgleichsrücklage:

Haushaltsjahr	Zuführung	Bestand	Erläuterung
31.12.2014	19.682.654,68 €	92.632.353,48 €	Abrechnung Plansumme 2014 und Clearing 2009, Zinsen
31.12.2015	22.961.116,59 €	115.593.470,07 €	Abrechnung Plansumme 2015 und Übergangsfinanzierung, Zinsen
31.12.2016	17.209.194,02 €	132.802.664,09 €	Abrechnung Plansumme 2016, Zinsen
31.12.2017	11.626.823,95 €	144.429.488,04 €	Abrechnung Plansumme 2017, Zinsen
31.12.2018	10.669.157,78 €	155.098.645,82 €	Abrechnung Plansumme 2018, Zinsen
31.12.2019	2.667.351,94 €	157.765.997,76 €	Zinsen
31.12.2020	- 1.150.509,65 €	156.615.488,11 €	Zinsen ./ . Sonderentnahme Allgemeine Rücklage 5 Mio.
31.12.2021	3.852.741,01 €	160.468.229,12 €	Zinsen
31.12.2022	3.369.832,81 €	163.838.061,93 €	Zinsen
31.12.2023	3.276.761,24 €	167.114.823,17 €	Zinsen
31.12.2024	- 1.450.167,19 €	165.664.655,98 €	Zinsen ./ . Inflationsausgleichsprämie 4,82 Mio.
31.12.2025	3.313.293,12 €	168.977.949,10 €	Zinsen
	Obergrenze:	223.700.000 €	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025

Bild 6

Die Ausgleichsrücklage ist eine der Pflichtrücklagen gemäß Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz. Sie dient der Sicherung der Plansumme und ist damit wichtiger Puffer für schwankende oder sinkende Kirchensteuereinnahmen. Planmäßig ist weiterhin keine Zuführung vorgesehen, da die Eigenfinanzierungskraft aus den Zinserträgen ausreicht und ihr erreichtes Volumen gegenwärtig keinen Handlungsbedarf nahelegt.

Wir planen aber eine Entnahme. Diese dient der Deckung der Ausgaben für die steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie für die privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten in der EKM. Geplant sind insgesamt 4,82 Millionen Euro (davon 560.000 für die landeskirchliche Ebene) für die Zahlung an die Besoldungsempfängerinnen und -empfängern und

die 2. Rate<sup>2</sup> für die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden. Die Entnahme fällt **einmalig** an. Damit bleiben wir unserer bisherigen Linie treu, Rücklagenentnahmen streng auf ganz besondere Situationen zu beschränken. Zu Beginn der Corona-Pandemie hatten wir wegen der von Jahresanfang bis Jahresmitte teilweise deutlichen Kirchensteuereintrübe eine Entnahme in Höhe von 14,85 Millionen geplant, davon 5 Millionen als Zuführung an die Allgemeine Rücklage. Am Ende wurden dann auch nur diese 5 Millionen entnommen, da sich die Kirchensteuereinnahmen – zumindest in der EKM – zum Jahresende wieder gefangen hatten. Damit ist die Rücklagenentnahme verantwortlich und akzeptabel.

### Versorgungsrücklage:

Haushaltsjahr	Zuführung	Bestand	Erläuterung
31.12.2014	- 8.959.087,71 €	16.608.011,87 €	
31.12.2015	9.734.107,38 €	26.342.119,25 €	
31.12.2016	10.739.394,98 €	36.969.748,80 €	
31.12.2017	12.527.474,63 €	39.497.223,43 €	
31.12.2018	18.426.781,29 €	57.924.004,72 €	
31.12.2019	-55.836.292,00 € 34.576.875,00 € 41.456.182,75 €	78.088.607,16 €	Zahlung an Ruhegehaltskasse Zuführung Altvermögen Zuführung Haushalt, Zinsen
31.12.2020	31.261.406,20 €	109.350.013,36 €	Zuführung Haushalt, Zinsen
31.12.2021	29.925.430,09 €	139.275.443,45 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2022	31.189.917,60 €	170.465.361,05 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2023	13.631.109,32 €	184.143.314,27 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2024	-130.000.000,00 € 12.890.952,29 €	67.034.266,56 €	Zuführung Versorgungsstiftung Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2025	6.466.689,33 €	73.500.955,89 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
	zuzüglich	10.000.000,00 €	Rückstellung Sonderbeitrag ERK

Bild 7

Die Ausfinanzierung der seinerzeit nicht oder nicht ausreichend über die Evangelische Ruhegehaltskasse abgedeckten Ruheständlerjahrgänge, die wir Anfang 2019 vollzogen haben, hat den Haushalt dauerhaft entlastet. Sie sehen heute die Entnahme zur Ausstattung der Versorgungsstiftung. Für die kommenden Jahre bleibt die Aufgabe, die Rücklage gezielt wieder

<sup>2</sup> Die erste Rate für die privatrechtlich Beschäftigten wurde mit dem Septembergehalt ausgezahlt.

aufzubauen. So kann sie neben der Versorgungsstiftung haushaltsentlastend genutzt werden, wenn es aus Sicht der sinkenden Finanzkraft notwendig wird. Das dürfte spätestens in den 2030er Jahren der Fall sein.

Beihilferücklage:

Haushaltsjahr	Zuführung	Bestand	Erläuterung
31.12.2014	1.108.664,84 €	6.287.336,13 €	
31.12.2015	613.729,33 €	6.901.065,46 €	
31.12.2016	5.687.715,95 €	12.588.781,41 €	
31.12.2017	767.339,54 €	13.356.120,95 €	
31.12.2018	5.365.818,58 €	18.721.939,53 €	
31.12.2019	- 168.169,94 €	18.553.769,94 €	Zinsen und Abrechnung Beihilfe
31.12.2020	8.503.026,85 €	27.056.796,79 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2021	6.846.192,29 €	33.902.989,08 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2022	6.214.670,54 €	40.117.659,62 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2023	3.374.621,19 €	43.492.280,81 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2024	-20.000.000,00 € 3.421.867,62 €	26.914.148,43 €	Zuführung Versorgungsstiftung Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2025	1.819.783,97 €	28.733.932,40 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen

Bild 8

Auch hier sehen Sie die Entnahme zur Ausstattung der Versorgungsstiftung.

Ähnlich wie bei der Versorgung ist das Ziel, die Belastungen aus den Beihilfeansprüchen möglichst aus dem Haushalt herauszubekommen und so Spielräume für die landeskirchlichen Haushalte der kommenden Jahre zu erhalten bzw. zu schaffen.

3.4. Wirtschaftliches Umfeld

Das Jahresgutachten 2023/2024 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wurde der Öffentlichkeit vorgestellt.

Corona-Epidemie und gestörte Lieferketten, Ukrainekrieg, Energiekrise und Inflation. Die letzten Jahre waren nicht einfach. Für das Jahr 2023 prognostizieren die deutschen Wirtschaftsinstitute ein Negativwachstum. Das zeigen auch die Kirchensteuereinnahmen. Sie lagen zum Ende des dritten

Quartals 2,6 Prozent unter den Vorjahreswerten. Der Oktober zeigt noch keine Trendwende. Dank unserer vorsichtigen Planung gibt es derzeit keinen Anlass zur Sorge. Nur wie sind die Aussichten? Das Jahrgutachten 2023/2024 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung trägt den Titel „Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren“ so die Wirtschaftsinstitute. Es richtet den Fokus auf die mittel- und langfristige Entwicklung. Kurzfristig bestätigt es die bisherigen Prognosen, die im kommenden Jahr neben einer zurückgehenden Inflationsrate eine leichte wirtschaftliche Erholung erwarten.

Mittel- und langfristig sorgt die Demografie dafür, dass der Anteil der 20- bis 64-Jährigen an der Gesamtbevölkerung sinkt und das inländische Arbeitsvolumen zurückgeht. Das Produktivitätswachstum und das Wachstum des Investitionskapitals für wirtschaftliche Investitionen sind seit Jahrzehnten rückläufig. Dies spiegelt sich unter anderem in den gesunkenen Gründungsraten wider. Zusammengefasst: „Deutschland droht somit eine Alterung nicht nur seiner Bevölkerung, sondern auch seiner industriellen Basis.“

„Um das Wachstumspotenzial zu stärken, sollte beiden Entwicklungen entgegengewirkt werden. So sollte durch verbesserte Erwerbsanreize und Reformen der Zuwanderungspolitik das Sinken des Arbeitsvolumens gedämpft werden. Gleichzeitig sollten die Innovations- und Investitionstätigkeit gesteigert werden, um die Wirtschaft zu modernisieren und das Produktivitätswachstum zu steigern“, so die Wirtschaftsinstitute.

#### **4. Haushalt im Einzelnen**

Der Ihnen übersandte Haushalt enthält statt des bisherigen Haushaltsplans nunmehr ein Haushaltsbuch. Damit wird ein erster Schritt hin zur Erweiterten Kameralistik gegangen. Im Haushaltsbuch stehen dem Zahlenwerk (auf sechs Einnahme- und zwölf Ausgabepositionen verdichtet), der Stellenplan und die Erläuterungen auf zwei Seiten gegenüber. Auf einen Blick soll deutlich werden, was mit dem geplanten Ressourceneinsatz (Finanzen und Personal) erreicht werden soll. Damit wird der Haushalt übersichtlicher, verständlicher und transparenter. Auch wenn im Einzelfall die Erläuterungen noch ausbaufähig sind, stimmt die Richtung.

Grundlage für das Zahlenwerk bleibt aber weiterhin der für die Haushaltsausführung verbindliche Haushaltsplan in der bekannten Form, der dem Landeskirchenrat und dem Haushalts- und Finanzausschuss vorlag.

##### *4.1. Haushaltsgesetz*

Im Haushaltsgesetz, das ich hiermit einbringe, werden die Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 auf 444.226.368 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf 293.658.011 Euro festgelegt. Die Differenz ergibt sich durch die bereits erläuterte Zuführung zur Versorgungstiftung in Höhe von 150.000.000 Euro. Bereinigt um diesen Betrag würden sich die Einnahmen und Ausgaben 2024 auf 294.226.368 Euro belaufen.

Wie sich die Plansumme auf die einzelnen Plansummenanteile und die Ebenen der EKM verteilt, zeigen die folgenden Diagramme:

# Haushaltsjahr 2024 - Aufteilung der Plansumme

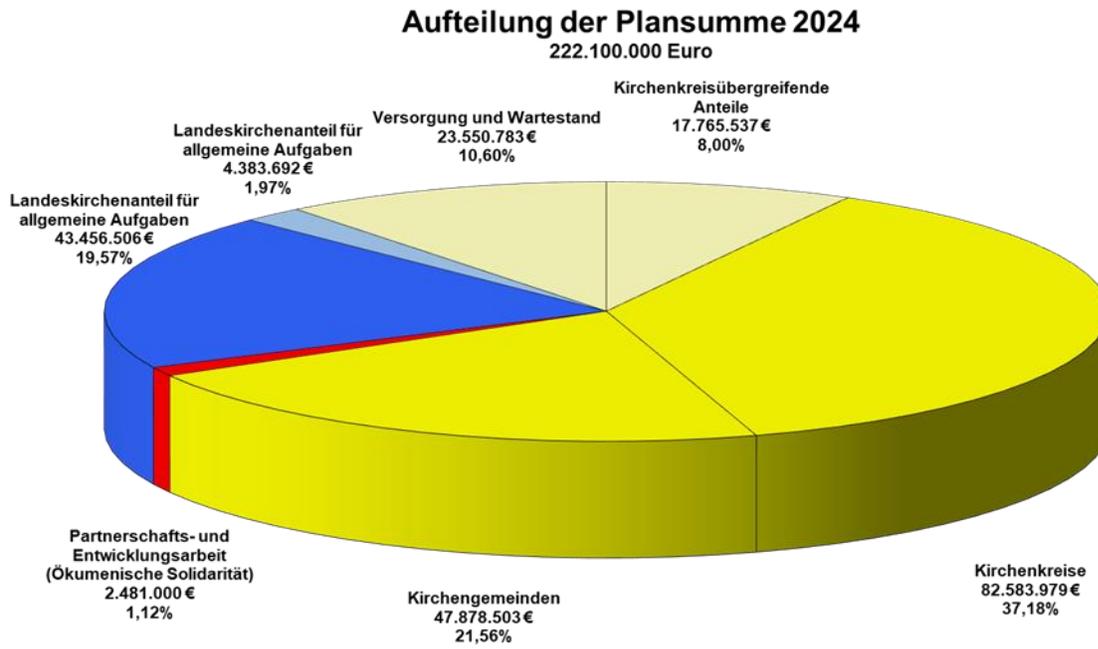


Bild 9

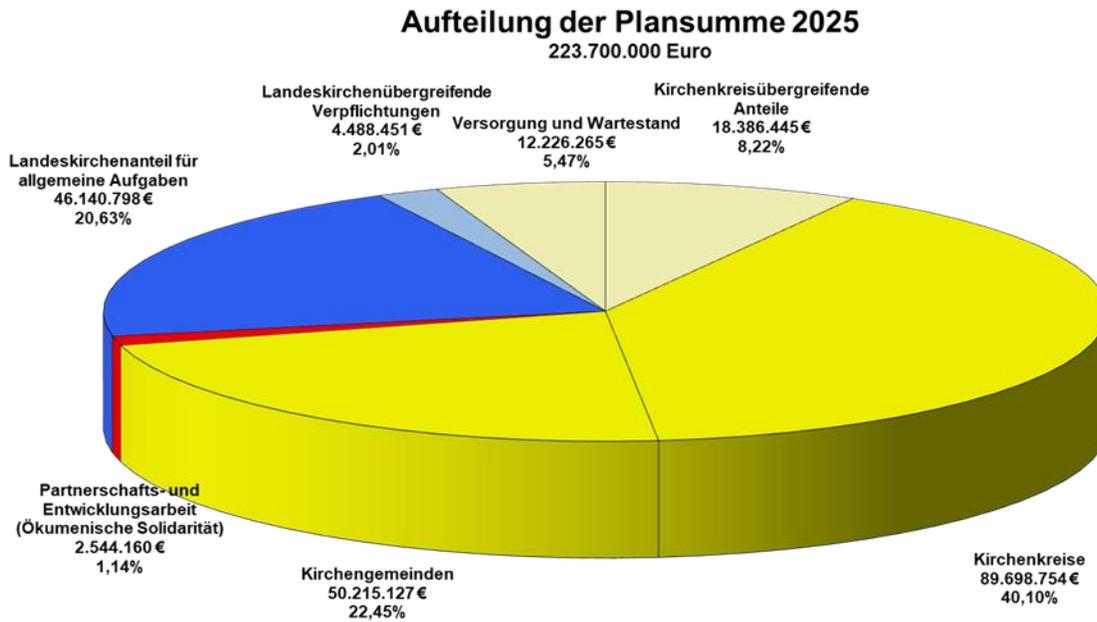


Bild 10

Die gelben und hellgelben Anteile stehen mit insgesamt 77,34 Prozent der Plansumme 2024 bzw. 76,23 Prozent der Plansumme 2025 der Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zur Verfügung.

Der Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben und der Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen in blau bzw. hellblau umfassen 21,54 Prozent der Plansumme 2024 und 22,63 Prozent der Plansumme 2025.

Für die Ökumenische Solidarität in Gestalt der Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit (in rot), sind ca. ein Prozent der Plansumme (zwei Prozent der Kirchensteuereinnahmen) geplant.

Nachstehend sehen Sie die Entwicklung der einzelnen Plansummenanteile im Vergleich zu den Vorjahren.

Nr.	Plansummenanteil	2022	2023	2024	2025
1.	<b>Partnerschaftsarbeit</b>	<b>2.222.000 €</b>	<b>2.294.000 €</b>	<b>2.481.000 €</b>	<b>2.544.160 €</b>
2.	<b>Landeskirche</b>	<b>69.104.654 €</b>	<b>66.278.832 €</b>	<b>71.390.981 €</b>	<b>62.855.514 €</b>
2.1.	landeskirchenübergreifende Verpflichtungen	4.366.436 €	4.431.701 €	4.383.692 €	4.488.451 €
2.2.	Versorgung, Altersversorgung, Wartestand	24.715.628 €	20.074.098 €	23.550.783 €	12.226.265 €
2.3.	landeskirchlicher Anteil für allgem. Aufgaben	40.022.590 €	41.773.033 €	43.456.506 €	46.140.798 €
3.	<b>Kirchenkreise</b>	<b>90.558.601 €</b>	<b>94.716.214 €</b>	<b>100.349.516 €</b>	<b>108.085.199 €</b>
3.1.	kirchenkreisübergreifende Anteile	14.459.891 €	14.522.013 €	17.765.537 €	18.386.445 €
3.2.	Kreisanteil für den Verkündigungsdienst	41.674.469 €	44.784.574 €	46.087.864 €	50.996.283 €
3.3.	Kreisanteil für allgemeine Aufgaben	13.972.500 €	14.461.537 €	14.967.691 €	15.491.560 €
3.4.	Verwaltungsanteil	14.951.741 €	15.448.090 €	16.028.424 €	17.710.911 €
3.5.	Ausgleichsfonds für Kirchenkreise	5.500.000 €	5.500.000 €	5.500.000 €	5.500.000 €
4.	<b>Kirchengemeinden</b>	<b>44.614.745 €</b>	<b>46.310.954 €</b>	<b>47.878.503 €</b>	<b>50.215.127 €</b>
4.1.	Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst	21.838.575 €	22.846.509 €	23.883.286 €	25.482.613 €
4.2.	Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben	19.665.000 €	20.353.275 €	21.065.639 €	21.802.936 €
4.3.	Aufstockung des Baulastfonds	3.111.170 €	3.111.170 €	2.929.578 €	2.929.578 €
	<b>Plansumme</b>	<b>206.500.000 €</b>	<b>209.600.000 €</b>	<b>222.100.000 €</b>	<b>223.700.000 €</b>

Bild 11

- Dabei sind die **gelb** hinterlegten Anteile durch Kriterien aus dem Finanzgesetz ihrer Höhe nach festgelegt.
- Die **blau** hinterlegten Anteile bezeichnen Verpflichtungen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche, die im Finanzgesetz definiert sind oder die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im landeskirchlichen Haushalt abgebildet werden (z.B. die Kosten der Sammelversicherung und der Verwaltungsberufsgenossenschaft).
- Die **grün** hinterlegten Anteile werden ihrer Höhe nach vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode vorgeschlagen. Im Finanzgesetz sind die Kriterien zur Verteilung auf die einzelnen Körperschaften geregelt.

Um die beiden Haushaltsjahre des Doppelhaushaltes besser unterscheiden zu können, wird im Haushaltsgesetz die Aufteilung der Plansumme und der zu verteilenden Plansummenanteile in zwei getrennten Paragraphen (§§ 2 und 3) vorgenommen.

## **Weiteres zum Haushaltsgesetz 2024/2025 sowie zur Übersicht über die Haushaltsvermerke, die Verpflichtungsermächtigungen und weiteren Festlegungen zum Haushalt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

- In § 1 wird in Anwendung des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Haushalts-, Kassen und Rechnungswesengesetzes der Haushalt in Einnahmen und Ausgaben und nicht mehr der Haushaltsplan festgestellt.
- Der Baulastfonds wird für beide Haushaltsjahre von 1.600 Euro auf 2.000 Euro je Kirchengebäude aufgestockt (§ 4 Absatz 3).
- Für den Ausgleichsfonds der Kirchenkreise sind je Haushaltsjahr 5 Millionen Euro eingeplant. Weitere mindestens 500.000 Euro sind zweckbestimmt für den Erhalt von Stützmauern und historischen bzw. denkmalgeschützten Einfriedungen zu verwenden (§ 4 Absatz 4).
- Der § 4 Absatz 5 enthält zudem eine Ermächtigung für die einmalige Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (vgl. Ziffer 3.3).
- Die Höhe der Umlage für den Kirchenwald bleibt stabil bei 19 Euro.
- Mehreinnahmen werden weiterhin zu 80 Prozent der Versorgungsrücklage und zu 20 Prozent der Beihilferücklage zugeführt (§ 8 Absatz 2).
- In § 8 Absatz 3 wurde ergänzt, dass auch Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben sind. Diese Klarstellung zielt insbesondere auf den Abrissfonds, den Erschließungsfonds sowie den Notfallfonds für evangelische Schulen.
- Die maximal zulässige Höhe für die Aufnahme von Darlehen, Kassenkrediten und die Übernahme von Bürgschaften bleibt unverändert (§ 9 Absatz 3). Darlehen sollen dabei nur für den EKM-Stromverbund aufgenommen werden. Hintergrund ist die Klimakrise. Wir dürfen hier nicht nachlassen, das, was wir zum Ausbau der regenerativen Energien beitragen können, auch zu tun. Gleichzeitig spüren wir im Forst, wie die Folgen der Erderwärmung uns teurer zu stehen kommen. Dabei brauchen und pflegen wir den Wald auf dem Weg zur Klimaneutralität.
- In der Ziffer 3 der Übersicht über die Haushaltsvermerke ist die Höhe der Beihilfe- und Versorgungsumlage festgelegt:

## Versorgungsumlage

2022	2023	2024	2025
36.480	39.840	44.000	51.840

## Beihilfeumlage

2022	2023	2024	2025
4.320	4.320	4.900	4.900

- Die bisher unterhalb des Stellenplanes aufgeführten Vermerke zum Stellenplan sind unter der Ziffer 6 zusammengefasst.
- Unter der Ziffer 9 sind die Verpflichtungsermächtigungen als Bestandteil des Haushalts gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 3 HKRG aufgeführt.

## 4.2. Stellenplan

Im Jahr 2017 wurde das Personalmanagementsystem Personal Office (PO) eingeführt und für die Bearbeitung der Personalfälle genutzt. Zum 1. Januar 2023 wurde nun auch der Stellenplan vollständig in PO erfasst.

**Was ändert sich?** Für die Personalverantwortlichen wird es übersichtlicher, da sich der neue Stellenplan an der Organisation orientiert, d.h. jeder Dezernent, jede Referatsleitung und jede Leitung der Werke und Einrichtungen erhält den Stellenplan mit der zugeordneten Organisationseinheit und allen Angaben zu Stelle und Person. Exceltabellen gehören damit der Vergangenheit an.

**Was bleibt?** Der Stellenplan<sup>3</sup> ist weiterhin gesetzlicher Bestandteile des Haushalts<sup>4</sup> und unterliegt damit der Hoheit der Landessynode, bedarf also Ihrer Zustimmung.

---

<sup>3</sup> Im Stellenplan sind Tarifgruppen, in deren Rahmen sich die festgelegte Eingruppierung findet, dargestellt. Die Eingruppierung landeskirchlicher Pfarrstellen ist in der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen verbindlich fixiert, s. <https://kirchenrecht-ekm.de/document/27563>.

<sup>4</sup> § 14 Absatz 1 HKRG - Bestandteile des Haushalts und Anlagen:

Der Haushalt besteht aus

1. dem Haushaltsbuch oder dem Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel,
2. dem Stellenplan mit den Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und den nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe und
3. den Verpflichtungsermächtigungen

Zur nachstehenden Zusammenfassung über den Stellenplan (Seite 358 des Haushaltbuches bzw. Seite 367 für den Eigenbetrieb) im Vergleich zur Beschlusslage des laufenden Doppelhaushaltes ein paar Hinweise.

Die Spalte 1 ist dem Finanzbericht zum Haushaltsplan 2022/2023 entnommen, die Spalten 2 bis 5 aus PO exportiert. Folgende umstellungsbedingten Unterschiede gibt es:

1. Gestrichene und nicht wieder besetzte Stellen wurden nicht mehr in PO aufgenommen. Das betrifft zwei landeskirchliche diakonischen Pfarrstellen in der Stiftung Sophienhaus Weimar und im Marienstift Arnstadt sowie insbesondere ausgelaufene Projektstellen.
2. Geringfügige Beschäftigungen waren im Stellenplan bisher pauschal (P) und nicht mit ihrem tatsächlichen Stellenumfang aufgeführt.
3. Die für EZRA eingerichteten Stellen sowie die Stelle für die psychosoziale und seelsorgerliche Notfallversorgung (PSNV) sind dem Bereich Werke, Dienste und Einrichtungen (Zeile 1) und nicht mehr den Projektstellen zugeordnet
4. Die Freistellung für die Pfarrvertretung war bisher nur nachrichtlich aufgeführt, jetzt beim Landeskirchenamt (Zeile 7).
5. Die Stelle für die Betreuung der Bibliothek Evangelisches Ministerium im Augustinerkloster war bisher dem Eigenbetrieb zugeordnet, jetzt ebenfalls dem Landeskirchenamt (Zeile 7).
6. Die Stellen für die Vikarinnen und Vikare, die ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für die Auszubildenden im Landeskirchenamt sind nicht mehr nur nachrichtlich am Ende aufgeführt, sondern Bestandteil des Stellenplanes.
7. Die Projektstellen wurden bisher in einer Summe dargestellt (Zeile 11), künftig sind sie den jeweiligen Bereichen zugeordnet.

		1	2	3	4	5
		→ PO				
	<b>Bereich</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>KW*</b>
1	Werke, Dienste und Einrichtungen	114,21	125,97	127,77	127,67	7,00
2	EZRA			-10,50	-10,50	
3	<i>Projektstellen</i>		7,30	8,30	8,30	
4	Landesbischof und Regionalbischöfe	14,50	14,50	14,50	14,50	
5	<i>Projektstellen</i>		0,50	0,50	0,00	
6	Ausbildung des Pfarrdienstes <sup>5</sup>	6,00	6,00	6,00	5,50	
7	Landeskirchenamt <sup>6</sup>	175,18	175,59	181,13	180,63	8,00
8	<i>Projektstellen</i>		6,75	10,20	9,20	
9	Lutherhaus	6,65	5,85	5,97	5,97	
10	Rechnungsprüfungsamt	15,00	17,00	17,00	17,00	
11	<i>Projektstellen</i>	22,95				
12	Zwischensumme	354,49	359,46	360,87	358,27	15,00
13	Vikarinnen und Vikare sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen	67,00	57,00	57,00	57,00	
14	Auszubildende	7,00	7,00	7,00	7,00	
15	Stellenplan Landeskirche	420,49	423,46	424,87	422,27	15,00
16	Eigenbetrieb Tagungs- und Begegnungsstätten	108,58	102,30	102,80	102,80	
17	Summe gesamt	529,07	525,76	527,67	525,07	15,00

\*KW-Vermerke im Stellenplan 2024/2025

Bild 12

<sup>5</sup> Regionale Studienleitung, Pastorkolleg, Studienbegleitung Konvikte

<sup>6</sup> Landeskirchenamt, Öffentlichkeitsarbeit, Beauftragte bei Landtag und Landesregierung, Diakonie ab 2023 auch Pfarrvertretung und Gleichstellungsbeauftragte

## Welche Veränderungen liegen dem Stellenplan 2024/2025 zugrunde?

### 1. Neu errichtete Stellen:

#### Gesetzliche Vorgaben

Stellenbezeichnung	Bereich	Stellenumfang	Finanzierung
Präventionsarbeit sexualisierte Gewalt	Landeskirchenamt	2,00	Kirchenkreisübergreifender Anteil
Referentin Arbeitsrecht / ARK	Landeskirchenamt	0,25	Refinanzierung durch die Landeskirche Anhalts, bisher gegen Kostenerstattung an die EKD abgegeben

#### Synodenbeschluss

Stellenbezeichnung	Bereich	Stellenumfang	Finanzierung
Projektstelle Energieberater	Landeskirchenamt - Projektstellen	2,00	Fördermittel - Eigenanteil aus den Kirchenkreisübergreifender Anteil (Klimafonds)
Projektstelle im LKÖZ	Werke, Dienste und Einrichtungen - Projektstellen	1,00	Fördermittel - Eigenanteil aus den Kirchenkreisübergreifender Anteil (Klimafonds)

#### Sonstige

Stellenbezeichnung	Bereich	Stellenumfang	Finanzierung
EZRA	Werke, Dienste und Einrichtungen	1,00	Förderung durch Freistaat Thüringen siehe auch Wegfallende Stellen 2024 – erste Zeile
Gebäude- /Liegenschaftsverwaltung	Landeskirchenamt	1,00	50% Verwaltungsanteil und 50% Anteil für allgemeine Aufgaben der Landeskirche
Crossmediale Redaktion	Landeskirchenamt	0,50	Anteil für allgemeine Aufgaben der Landeskirche

VIS/Teams/Veranstaltungstechnik, Springerstelle Sachbearbeitung und Sachbearbeitung IT	Landeskirchenamt	3,00	Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben
Referentin Erprobungsräume Öffentlichkeitsarbeit	Landeskirchenamt	0,30	Kirchenkreisübergreifender Anteil (Erprobungsräume)

### Weitere Projektstellen

Stellenbezeichnung	Bereich	Stellenumfang	Finanzierung
Projektstelle Digitale Personalakte	Landeskirchenamt	1,00	Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben
Projektstelle Implementierung einer Versorgungs-Software	Landeskirchenamt	1,00	Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben

### 2. Wegfallende Stellen:

Stellenbezeichnung	Bereich	Stellenumfang	Jahr
EZRA - Ausgliederung in einen Trägerverein	Werke, Dienste und Einrichtungen	10,50	2024
Evangelisches Büro Sachsen-Anhalt	Landeskirchenamt	0,25	2024
Erwachsenenbildung Regionalstelle Erfurt	Werke, Dienste und Einrichtungen	0,25	2024
Bibelwerk	Werke, Dienste und Einrichtungen	0,25	2025

### 3. KW-Vermerke:

Die aufgeführten 15 KW-Vermerke entsprechen einem Beschäftigungsumfang von 10,70 Stellen.

Davon werden umgesetzt im Jahr:

- 2024            1,95 Stellen
- 2025            2,25 Stellen
- 2026 ff.        6,50 Stellen

Folgende in der Tabelle 12 enthaltene Stellen aus dem Bereich Verwaltung werden überwiegend für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kreiskirchenämter wirksam:

		1	2	3	4	5	6	7
		→ PO						
	<b>Bereich</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
1	KFM in den Kreiskirchen- ämtern	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,55*	0,55*
2	Projektstelle Umsatzsteuer		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
3	IT-Sicherheit in den Kreiskirchenämtern		1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
4	Rechnungsprüfungsamt - örtliche Rechnungsprüfung				2,00	4,00	4,00	4,00
5	IT-Betreuung der mittleren Ebene				5,00	5,00	5,00	5,00
6	Fachkoordinator Archikart (Liegenschaftssoftware) und Hades (Friedhofssoftware)				1,00	1,00	1,00	1,00
7	Fachkoordination Gebäudeverwaltung						0,50	0,50
8	Summe	1,00	3,50	3,50	11,50	13,50	13,55*	13,55*
*davon 0,25 Stellen im Kreiskirchenamt Erfurt								

Bild 13

Trotz der Reduktion von fünf Stellen zum 1. Januar 2019 und der Aufnahme sämtlicher Stellen des Eigenbetriebs Tagungs- und Begegnungsstätten in den Stellenplan sowie zusätzlicher Stellen, insbesondere wegen gesetzlicher Anforderungen und infolge des Synodenbeschlusses vom Frühjahr 2023 zum Klimaschutz, wird in der Summe ein Stellenaufwuchs verhindert und der Abbaupfad auch in den nächsten Jahren fortgesetzt. Das ist herausfordernd, weil in vielen Bereichen die Aufgaben wachsen und auch differenzierter werden. Ohne den hohen Anspruch der Mitarbeitenden an sich selbst, die Arbeitsaufgaben gut zu erfüllen, gerade auch in Zeiten immer schwierigeren Nachbesetzungen, wäre heute schon ein deutlicher Qualitätsverlust spürbar.

### 4.3. Finanzierung der Landeskirche

Zur Finanzierung der Landeskirche und ihren Verpflichtungen stehen nachfolgende Anteile zur Verfügung:

- der Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen,
- der Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand und
- der Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.

#### 4.3.1. Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen

Der Anteil, der für die EKM unabwendbare Ausgaben für ihre Einbindung in die EKD und die anderen Zusammenschlüsse finanziert, verändert sich erfahrungsgemäß wenig. Das zeigt nachstehende Tabelle.

Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Beitrag DEKT (Ev. Kirchentag)	11.761 €	11.761 €	11.045 €	11.045 €
EKD-Diakonisches Werk	233.060 €	236.700 €	221.265 €	225.700 €
VELKD-Osteuropa	9.722 €	9.874 €	9.563 €	9.800 €
Lutherischer Weltbund	181.743 €	180.917 €	174.587 €	185.100 €
Evangelisches Missionswerk	135.700 €	137.000 €	127.021 €	132.000 €
Arbeitsrechtliche Kommission	50.695 €	48.456 €	71.690 €	78.040 €
EKD-Datenschutzbeauftragter	51.000 €	51.000 €	51.000 €	51.000 €
Ansprechstelle Gewaltschutzges.	126.820 €	133.117 €	302.905 €	310.745 €
GAMAV	47.855 €	48.655 €	59.850 €	60.750 €
Pfarrvertretung	62.870 €	65.431 €	72.051 €	75.971 €
EKD-Umlage	3.167.150 €	3.216.600 €	3.006.950 €	3.067.000 €
UEK-Umlage	77.455 €	78.290 €	68.600 €	70.000 €
VELKD-Umlage	210.605 €	213.900 €	207.165 €	211.300 €
<b>Summe</b>	<b>4.366.436 €</b>	<b>4.431.701 €</b>	<b>4.383.692 €</b>	<b>4.488.451 €</b>

Bild 14

#### 4.3.2. Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand

Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Versorgung/ Beihilfe	2.354.500 €	1.934.288 €	2.299.588 €	4.216.880 €	991.280 €
Kirchliche Altersversorgung	1.554.055 €	1.440.850 €	1.419.550 €	1.706.540 €	1.822.680 €
Wartestand, Beurlaub., Pfr. ohne Pfarrstelle	4.354.384 €	3.133.367 €	3.493.619 €	2.867.255 €	3.004.800 €
Ostpfarrerversorg.	21.041 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>8.283.980 €</b>	<b>6.508.505 €</b>	<b>7.212.757 €</b>	<b>8.790.675 €</b>	<b>5.818.760 €</b>
Rücklagenbildung für Versorgung	10.960.247 €	14.565.698 €	10.289.073 €	11.808.086 €	5.126.004 €
Rücklagenbildung für Beihilfe	2.740.062 €	3.641.425 €	2.572.268 €	2.952.022 €	1.281.501 €
<b>Plansummenanteil</b>	<b>21.984.289 €</b>	<b>24.715.628 €</b>	<b>20.074.098 €</b>	<b>23.550.783 €</b>	<b>12.226.265 €</b>

Bild 15

Anfang 2019 haben wir an die Ruhegehaltskasse eine Zahlung geleistet, die bewirkt, dass wir inzwischen mehr Leistungen von der Ruhegehaltskasse erhalten, als Ausgaben für die Ruhestandsbezüge entstehen. Aus dem Haushalt sind seitdem im Wesentlichen noch die Beihilfeumlage, Nachversicherungen für aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedene Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie Zahlungen im Rahmen der Versorgungslastenteilung bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn zu leisten.

2024 ergibt sich zudem ein Sondereffekt bei den Leistungen der Ruhegehaltskasse, die aufgrund der Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre, erst ab dem 66. Lebensjahr zahlt.

Die Ausgaben für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder ohne Pfarrstelle sind rückläufig, bei der kirchlichen Altersversorgung hingegen leicht ansteigend.

Was bleibt, ist die Aufgabe der Finanzierung der laufenden Beiträge an die Ruhegehaltskasse (Versorgungsumlage), die sich auch in der stetigen Anhebung des Personalkostendurchschnitts im Verkündigungsdienst widerspiegelt.

Deshalb möchte ich Ihr besonderes Augenmerk auf die Rücklagenbildungen im unteren Teil der Tabelle (Bild 15) lenken. Die eben erläuterte Haushaltsentlastung nutzen wir weiterhin, um die Rücklagen für die Versorgung und die Beihilfe weiter aufzustocken. So minimieren wir Lasten in der Zukunft.

#### 4.3.3. landeskirchlicher Anteil für allgemeine Aufgaben

Die Mindesthöhe des landeskirchlichen Anteils für allgemeine Aufgaben ist an die Entwicklung der Kosten im Verkündigungsdienst gekoppelt und wird durch den Prozentsatz bestimmt, der die Kostenentwicklung abbildet.

Aus den im Vorfeld berechneten Kosten des Verkündigungsdienstes ergeben sich folgende Prozentsätze:

<b><u>Berechnung: Personalkostendurchschnitt x Rahmenstellenplan</u></b>				
<b><u>HH-Jahr</u></b>	<b><u>PKD</u></b>	<b><u>RStellenPlan</u></b>	<b><u>Bruttobedarf VD</u></b>	<b><u>Änderung in Prozent</u></b>
2022	97.500 Euro	895,95	87.354.298 Euro	./. 0,78
2023	102.000 Euro	895,95	91.386.035 Euro	4,62
<b>2024</b>	<b>112.000 Euro</b>	<b>852,97</b>	<b>95.532.640 Euro</b>	<b>4,54</b>
<b>2025</b>	<b>119.500 Euro</b>	<b>852,97</b>	<b>101.929.915 Euro</b>	<b>6,70</b>

*Bild 16*

Auf Grund der Neuberechnung des Rahmenstellenplans für den Verkündigungsdienst je Doppelhaushalt ergab sich in der Vergangenheit im ersten Jahr des neuen Doppelhaushalts stets ein Rückgang der Kosten – und damit ein negativer Prozentsatz (von 2021 zu 2022 lt. Tabelle minus 0,78 Prozent). Aufgrund der Koppelung des landeskirchlichen Anteils an die Entwicklung des Verkündigungsdienstes sank die Mindestausstattung des landeskirchlichen Anteils für allgemeine Aufgaben. Im ersten Jahr des Doppelhaushalts 2024/2025 steigen die Kosten für den Verkündigungsdienst um 4,54 Prozent, obwohl die zu finanzierenden Stellen laut Rahmenstellenplan um 42,98 Stellen zurückgehen. Auf die Gründe gehe ich unter Punkt 4.4.1. (Verkündigungsdienst)

noch im Einzelnen ein. Für das Jahr 2025 ergibt sich eine weitere Steigerung des Anteils um 6,7 Prozent.

Zusätzlich zur Mindestausstattung sieht das Finanzgesetz - je nach den finanziellen Gegebenheiten - die Möglichkeit einer Aufstockung vor. Das gilt nicht nur für den landeskirchlichen Anteil für allgemeine Aufgaben, sondern auch für die entsprechenden Plansummenanteile auf Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. In den vergangenen Jahren konnten aufgrund der konjunkturellen Lage diese Anteile regelmäßig für alle Ebenen einheitlich um 3,5 Prozent angehoben werden. Angesichts der Unsicherheiten beim EKD-Finanzausgleich sowie den Staatsleistungen wurde vom Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Landeskirchenrat, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022, beschlossen, die Mindestausstattung zwar anzuheben, aber nach Ebenen und Haushaltsjahren wie folgt zu differenzieren:

	<b>Landeskirche</b>	<b>Kirchenkreise</b>	<b>Kirchengemeinden</b>
2022	+ 3,0 %	+ 3,5 %	+ 3,5 %
2023	+ 2,5 %	+ 3,5 %	+ 3,5 %
2024	+ 2,0 %	+ 3,5 %	+ 3,5 %
2025	+ 1,5 %	+ 3,5 %	+ 3,5 %

*Bild 17*

Die Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden wird, wie in den Vorjahren, mit zusätzlich 3,5 Prozent an den derzeitigen finanziellen Entwicklungen beteiligt, wo hingegen die Aufstockung des landeskirchlichen Anteils weiter rückläufig ist. Dies ist ein bewusstes Signal: einerseits in Richtung Kirchengemeinden und Kirchenkreise, andererseits in Richtung aller Dezernate und Referate im Landeskirchenamt sowie der dazugehörigen unselbständigen Einrichtungen.

Damit ergibt sich folgende Berechnung für den landeskirchlichen Anteil:

<b><u>Landeskirchlicher Anteil 2023</u></b>	<b><u>41.773.033 Euro</u></b>
Mindestberechnung 2024 (+ 4,54 %)	42.604.418 Euro
Anhebung um 2 %	852.088 Euro
<b><u>Landeskirchlicher Anteil 2024</u></b>	<b><u>43.456.506 Euro</u></b>
Mindestberechnung 2025 (+ 6,70 %)	45.458.914 Euro
Anhebung um 1,5 %	681.884 Euro
<b><u>Landeskirchlicher Anteil 2025</u></b>	<b><u>46.140.798 Euro</u></b>

*Bild 18*

Der Rückgang um jährlich 0,5 Prozent suggeriert einen zu verschmerzenden Betrag. In Euro ausgedrückt erhält die Landeskirche im Rahmen des Doppelhaushalts gut 1,5 Millionen Euro weniger als bei einer Aufstockung um 3,5 Prozent.

#### 4.4. Finanzierung der Kirchenkreise

##### 4.4.1. Verkündigungsdienst

Maßgeblich für die Berechnung der zu finanzierenden Stellen im Verkündigungsdienst ist die zahlenmäßige Entwicklung der Gemeindeglieder, die in nachstehender Grafik abgebildet ist.

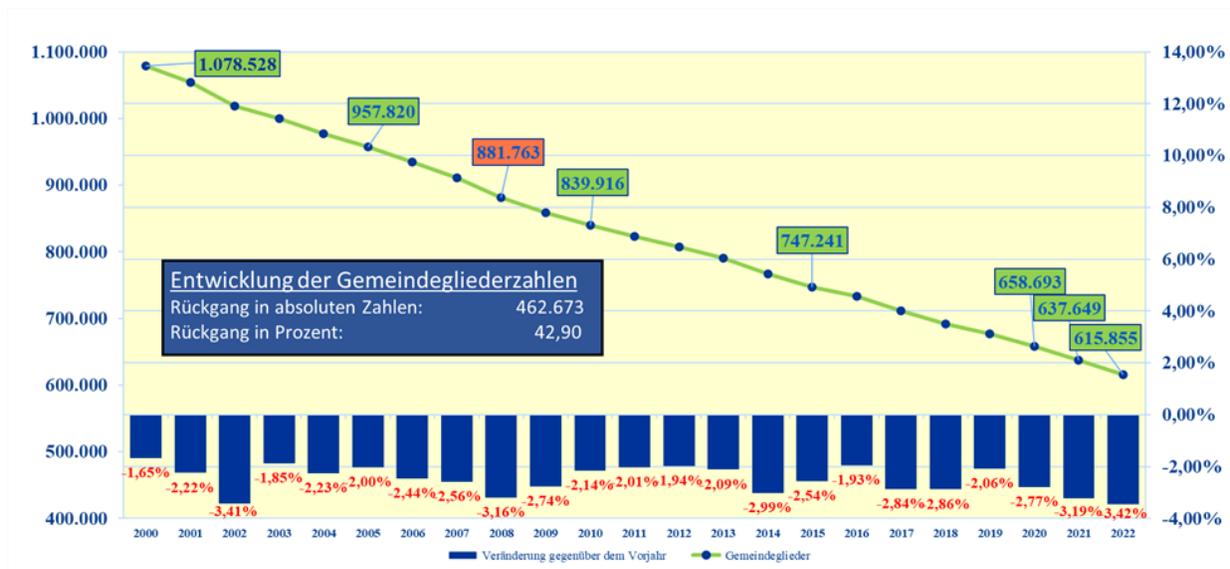


Bild 19

Zurückgehende Gemeindegliederzahlen sehen wir seit Jahrzehnten. Teilweise verstärken äußere Faktoren den Rückgang zusätzlich (Einführung des Euro 2002; Bankenkrise 2008; Änderung des Verfahrens zur Erhebung von Kirchensteuern auf Kapitalertragsteuern 2014 usw.). In den vergangenen beiden Jahren liegt der Gemeindegliederrückgang erstmals über drei Prozent – im Durchschnitt. Die Spanne liegt bei den Kirchenkreisen zwischen 2,34 und 4,45 Prozent. Auffällig ist, dass die Kirchenkreise mit Großstädten – also Erfurt, Halle-Saalkreis, Jena und Magdeburg – inzwischen einen Rückgang zu verzeichnen haben, der oft sogar über dem Durchschnitt der EKM liegt. Bis vor ca. fünf Jahren waren es gerade diese Kirchenkreise, in denen die Zahl der Gemeindeglieder nur geringfügig abgenommen hat.

Hochrechnungen anzustellen, gehört zu einer vorausschauenden und damit verantwortlichen Verwaltung. Die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, die nachstehende Grafik zeigt, schmerzt. Wir können und müssen uns aber diese Prognose bis zum Jahr 2040 zumuten.

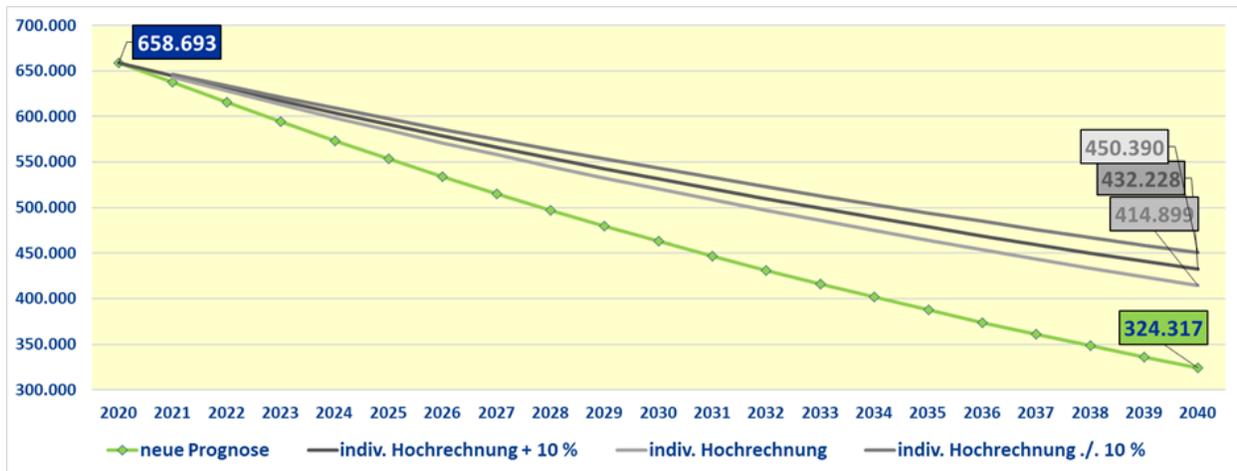


Bild 20

Die grauen Linien zeigen Hochrechnungen aus den vergangenen Jahren. Die grüne Linie geht von einem jährlichen Rückgang der Gemeindegliederzahl von 3,5 Prozent aus. Ich habe Grund zu der Annahme, dass auch diese Hochrechnung noch zu optimistisch ist. Dafür habe ich drei Gründe: Erstens: Unsere Alterspyramide – sie steht auf dem Kopf – das ist bekannt.

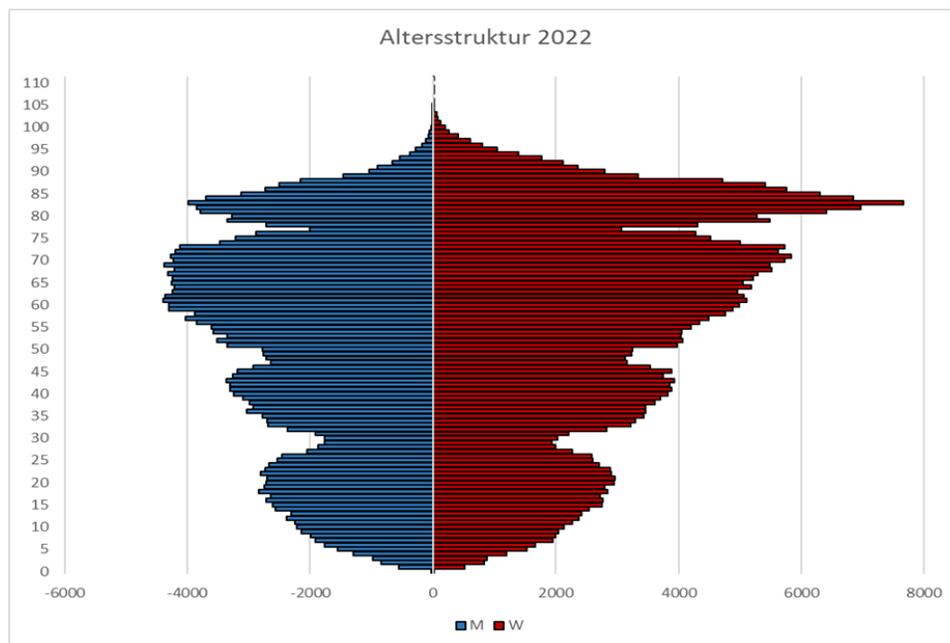


Bild 21

Zweitens: Die Zahl der Kircheng Austritte nimmt sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gemeindeglieder stetig zu.

Und Drittens: Die Zahl der Taufen hat sich in der Coronazeit stark verringert – was nicht verwundert. Ein „Nachholeffekt“ ist jedoch nicht zu erkennen – im Gegenteil, derzeit taufen wir weniger als in der Zeit vor der Corona-Pandemie.

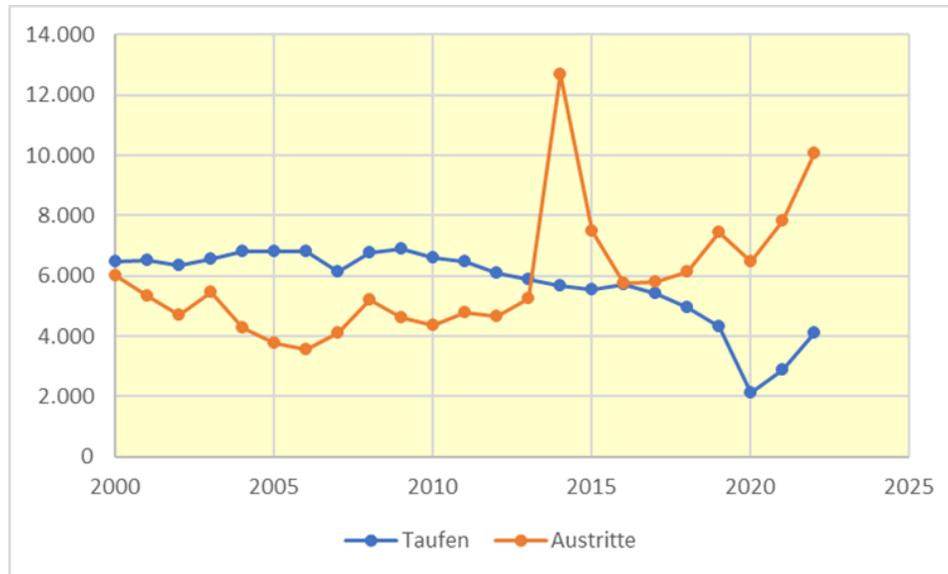


Bild 22

Diese (und weitere) statistischen Daten müssen wir - neben vielen anderen Entwicklungen - im Hinterkopf haben, wenn wir überlegen, wie kirchliche Arbeit auf der Ebene der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und auch auf landeskirchlicher Ebene zukünftig gestaltet werden soll und kann. Unser Auftrag bleibt. Aber wie wir das Evangelium in Wort und Tat verkünden, wird sich ändern, ja ändern müssen. Wir sind alle aufgerufen, diesen Prozess lebendig und zuversichtlich mitzugestalten. Schon Einstein meinte: „Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändert.“

Für die Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst legen wir seit 2019 den Drei-Jahres-Durchschnitt zugrunde (Durchschnitt der Zahl der Gemeindeglieder aus den Jahren 2020 bis 2022 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025). Diese Regelung wurde bewusst zur Milderung des Stellenrückgangs aufgenommen. Nach den Kriterien des Finanzgesetzes werden für das Jahr 2024

insgesamt 852,97 Stellen im Verkündigungsdienst – und damit ca. 43 Stellen weniger, als im letzten Doppelhaushalt – finanziert. Diese Anzahl ist auch Grundlage für 2025.

Der Rückgang der Stellen ist natürlich in erster Linie auf den Rückgang der Gemeindegliederzahl zurückzuführen. Seit dem letzten Doppelhaushalt fällt aber auf, dass aus dem Kriterium des Anteils der evangelischen Christen an der Bevölkerung ebenfalls ein erhöhter Wegfall an Stellen resultiert. Das liegt daran, dass die Einwohnerzahl sich deutlich langsamer verringert als die Zahl der Gemeindeglieder. Aus der folgenden Tabelle können Sie den Rückgang der Stellen je Kriterium ersehen.

<b>Kriterium</b>	<b>Angaben 22/23</b>	<b>Stellen 22/23</b>	<b>Ang. 2024/25</b>	<b>Stellen 2024/25</b>
Gemeindeglieder	675.933	491,59	<b>637.399</b>	<b>463,56</b>
Einwohner	4.235.993	117,67	<b>4.190.908</b>	<b>116,41</b>
Landgemeinden	3.326	151,18	<b>3.326</b>	<b>151,18</b>
<u>Christenanteil</u>		135,51		<b>121,82</b>
<b>Gesamt</b>		<b>895,95</b>		<b>852,97</b>

*Bild 23*

Der Rückgang der Stellen im Verkündigungsdienst bringt uns aber keine finanzielle Entlastung, ja nicht mal eine Seitwärtsentwicklung, da der Personalkostendurchschnitt weiterhin deutlich ansteigt.

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Berechnung</u>		<u>Jahresrechnung</u>
PK-Durchschnitt 2012	65.250,-- Euro	>	64.716,-- Euro
PK-Durchschnitt 2013	67.800,-- Euro	>	67.580,-- Euro
PK-Durchschnitt 2014	69.500,-- Euro	>	74.843,-- Euro
PK-Durchschnitt 2017	79.200,-- Euro	>	77.248,-- Euro
PK-Durchschnitt 2018	81.900,-- Euro	>	80.082,-- Euro
PK-Durchschnitt 2019	84.700,-- Euro	■	86.189,-- Euro
PK-Durchschnitt 2020	90.000,-- Euro	>	89.764,-- Euro
PK-Durchschnitt 2021	94.000,-- Euro	>	92.129,-- Euro
PK-Durchschnitt 2022	97.500,-- Euro	>	96.297,-- Euro
PK-Durchschnitt 2023	102.000,-- Euro		
<b>PK-Durchschnitt 2024</b>	<b>112.000,-- Euro</b>		
<b>PK-Durchschnitt 2025</b>	<b>119.500,-- Euro</b>		

Bild 24

Zum besseren Verständnis und zur Einordnung der Steigerungen einige Erläuterungen:

Der Personalkostendurchschnitt ist mehr als nur die voraussichtliche Entwicklung der Bruttopersonalkosten einschließlich gesetzlicher Zulagen. Er beinhaltet auch die Kosten für die Fortbildung, die Supervision und die Reisekosten. Dazu finanzieren wir die aufzubringenden Beiträge für die Ordinierten an die Ruhegehaltskasse und die Kosten der Beihilfe über Umlagen anhand der Zahl der Aktiven. Für die deutliche Anhebung des Personalkostendurchschnitts sind zum einen die zu erwartenden Gehaltsentwicklungen verantwortlich. Das betrifft die Besoldung, die nach wie vor 90 Prozent der Bundesbesoldung beträgt, und die Vergütung sowie die demzufolge steigenden Umlagen im Bereich der Besoldung.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Berechnung des Personalkostendurchschnitts am Beispiel von 2024:

Besoldung einschl. Anhebung	72.700 Euro	Vergütung einschl. Anhebung (Bruttopersonalkosten)	74.600 Euro
Versorgungsumlage	44.000 Euro		
Beihilfeumlage	4.900 Euro		
Zulagen, Reisekosten, Fortbildungskosten	9.000 Euro	Zulagen, Reisekosten, Fortbildungskosten	2.800 Euro
<b>Summen</b>	<b>130.600 Euro</b>		<b>77.400 Euro</b>
65 Prozent	84.900 Euro	35 Prozent	27.100 Euro
<b>Personalkostendurchschnitt für Besoldung und Vergütung</b>		<b>112.000 Euro</b>	

Damit ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Haushaltsjahr	Rahmenstellenplan	Personalkosten- durchschnitt	Gesamtkosten (einschl. RU- Aufstockung und Gefängnis- seelsorge)
2022	895,95 VE	97.500 Euro	88.194.142 Euro
2023	895,95 VE	102.000 Euro	92.286.410 Euro
2024	852,97 VE	112.000 Euro	96.538.144 Euro
2025	852,97 VE	119.500 Euro	103.064.671 Euro

Bild 25

Umso wichtiger sind die **Einnahmen aus dem Pfarrvermögen**. Sie stehen zur Finanzierung der Kosten des Verkündigungsdienstes zweckbestimmt zur Verfügung. Erfreulich ist, dass der Ertrag, der den Bedarf aus der Plansumme zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes senkt, um weitere 1,7 Millionen Euro gesteigert werden konnte. Eine genaue Analyse, wie die Steigerungen entstanden sind, steht noch aus. Neuausschreibungen von Pachtflächen machen wohl nur einen kleinen Teil der Erhöhung aus. Wesentlicher dürften die Errichtung von Windparkanlagen, Photovoltaikanlagen und Erbbauzinsanpassungen etc. sein.

Nachstehende Grafik zeigt auf, dass die Nettoeinnahmen aus dem Pfarrvermögen von 2012 bis 2025 um ca. 12 Millionen gestiegen sind. Ein Betrag, um den wir sonst andere Plansummenanteile hätten kürzen müssen.

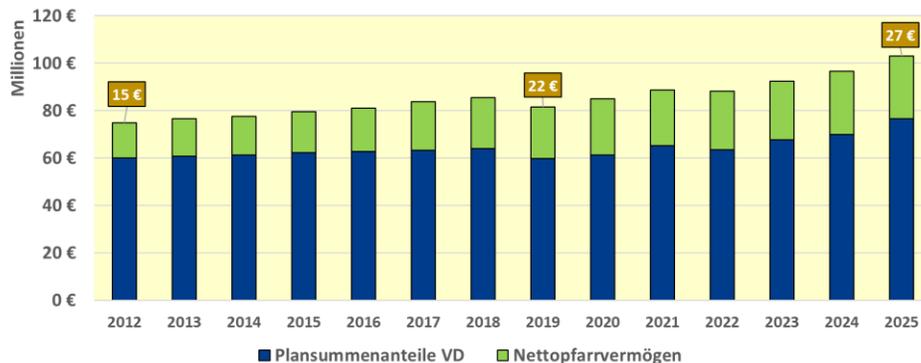


Bild 26

Die Gesamtentwicklung der abnehmenden Stellen und steigenden Kosten im Verkündigungsdienst seit 2012 stellt sich wie folgt dar:



Bild 27

An dieser Stelle drängt sich eine Vergleichsberechnung geradezu auf: Ohne Stellenrückgang wären zur Finanzierung der 1.148 Stellen im Verkündigungsdienst von 2012 im Jahr 2025 ca. 137,2 Millionen Euro erforderlich. Wir müssten, um dies zu finanzieren, 35,2 Millionen Euro aus anderen Haushaltspositionen streichen. Ich bin froh und dankbar, dass Sie als Synodale die Entscheidungen zur Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst in der Vergangenheit mitgetragen haben. Nur deshalb haben wir noch Spielräume in den Haushalten aller kirchlichen Körperschaften.

Dass die EKM vorausschauend handelt, ist auch ein wichtiges Argument für den EKD-Finanzausgleich. Wir sind trotz schmerzlicher, eigener Entscheidungen auf die Mittel angewiesen, allein um den Status quo aufrechtzuerhalten.

#### 4.4.2. Kirchenkreisübergreifende Anteile

Zur Finanzierung von Vorhaben und Projekten, die der **mittleren Ebene zugutekommen** oder der **Verwaltungsvereinfachung** dienen, sieht das Finanzgesetz die kirchenkreisübergreifenden Anteile vor.

Folgende Übersicht stellt die geplanten Ausgaben denen des laufenden Doppelhaushalts gegenüber:

Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Glockenwesen	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Orgelwesen	450.000 €	450.000 €	650.000 €	600.000 €
Erprobungsräume	2.500.000 €	2.000.000 €	600.000 €	600.000 €
Kinder- und Jugendförderplan	0 €	0 €	500.000 €	0 €
Seelsorge an Flüchtlingen	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Tagungs- u. Begegnungsstätten	0 €	160.000 €	0 €	160.000 €
Klimafonds	0 €	0 €	500.000 €	500.000 €
Gemeindebriefportal	0 €	0 €	150.000 €	140.000 €
Fundraisingprojekte in KK	334.090 €	338.175 €	338.410 €	357.930 €
Schulinvestitionsfonds	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €
Koordinierungsstelle Archiv- und Bibliotheksgut	80.700 €	83.040 €	89.195 €	89.195 €
Kunstgutnotfonds	40.000 €	40.000 €	10.000 €	10.000 €
Stiftung KiBa	30.000 €	230.000 €	30.000 €	230.000 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>3.854.790 €</b>	<b>3.721.215 €</b>	<b>3.287.605 €</b>	<b>3.107.125 €</b>

Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Übertrag:	3.854.790 €	3.721.215 €	3.287.605 €	3.107.125 €
Mittel für den Vorbereitungsdienst	1.285.860 €	1.285.858 €	1.790.632 €	1.870.770 €
Personalentwicklung	172.446 €	171.083 €	219.595 €	201.695 €
IT-Support/IT-Sicherheit Mittlere Ebene	500.000 €	500.000 €	1.402.000 €	1.418.000 €
IT-Kosten Mittlere Ebene	436.240 €	436.240 €	332.200 €	348.200 €
Projektstelle Gebäudekonzeption	80.700 €	83.040 €	350.000 €	350.000 €
Sonderkreditprogramm SK 23	0 €	0 €	500.000 €	500.000 €
Mittel für reformierte Gemeinden	311.000 €	323.000 €	375.000 €	395.000 €
Verwaltungsberufsgenossenschaft	636.355 €	668.077 €	716.005 €	734.255 €
Arbeitsmedizinische Betreuung	141.000 €	152.000 €	230.300 €	243.700 €
Künstlersozialkasse	73.000 €	76.000 €	84.000 €	100.000 €
Sammelversicherungen	6.668.500 €	6.805.500 €	8.478.200 €	9.117.700 €
Aufstockung Abrissfonds	300.000 €	300.000 €	0 €	0 €
<b>Summe</b>	<b>14.459.891 €</b>	<b>14.522.013 €</b>	<b>17.765.537 €</b>	<b>18.386.445 €</b>

Bild 28

Die Höhe der Mittel für die kirchenkreisübergreifenden Anteile unterscheidet sich in der Summe deutlich von den Vorjahren. Ursächlich dafür sind neu hinzugekommene Positionen, die zum Teil auf Beschlüsse der Landessynode zurückgehen, als auch Kostensteigerungen bereits bestehender Positionen. Die wichtigsten sollen nachstehend erläutert werden:

#### Schulinvestitionsfonds (Gliederung 5192.00):

Jährlich werden dem Schulinvestitionsfonds 350.000 Euro zugeführt. Aus diesem Fonds können Darlehen und Zuwendungen für Investitionen an evangelischen Schulen im Einzelfall bis zu 500.000

Euro gewährt werden. Die Vergabeentscheidung trifft der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode. Der Fonds hatte am 10. Oktober dieses Jahres einen Bestand von 3,8 Millionen Euro, wovon ein Teil allerdings schon zweckgebunden ist, aber noch nicht abgerufen wurde.

Weitere Informationen finden sich auf der Seite 214/215 des Haushalts.

#### Erprobungsräume (Gliederung 0390.02):

Die Zuweisungen aus dem Haushalt wurden von zuletzt 2 Millionen Euro auf jetzt 600.000 Euro pro Jahr vermindert. Dies liegt an der Höhe des vorhandenen Bestands und daran, dass weniger Großprojekte gefördert werden, dafür aber zahlreiche kleinere Projekte über einen längeren Zeitraum. Weitere Informationen sind der Seite 54/55 des Haushalts zu entnehmen.

#### Kinder- und Jugendförderplan (Gliederung 1121.00):

Aufgrund der zurückgehenden Einnahmen aus Kollekten wird zur Aufrechterhaltung der Drittmittelbindung und der Mittelvergabe an Kirchengemeinden und Kirchenkreise einmalig ein Betrag in Höhe von 500.000 Euro aus der allgemeinen Rücklage zur Verfügung gestellt. Zusätzlich entnimmt das Dezernat Bildung aus seiner Budgetrücklage ebenfalls 500.000 Euro. Damit stehen insgesamt 1 Millionen Euro zur Förderung zur Verfügung. Wir gehen davon aus, dass dieser Betrag - unter Berücksichtigung der Zinseinnahmen - zur Finanzierung des Kinder- und Jugendförderplans mindestens für die nächsten zehn Jahre ausreicht (siehe Seite 78/79).

#### Sicherheit (Gliederung 7632.00 und 9410.00 Software/IT Landeskirche und Sammelversicherungen):

Wir werden in den kommenden Jahren in die IT-Infrastruktur, insbesondere die IT-Sicherheit, investieren müssen. Die Ausgaben steigen um mehr als 1 Millionen Euro jährlich.

Auch die Ausgaben für die Sammelversicherungen steigen 2025 von rund 6,8 Millionen Euro auf rund 9,1 Millionen Euro. Grund sind die Baukostensteigerung und die Inflation, so dass die Anpassungsklauseln in den Versicherungsverträgen zur Anwendung kommen.

Auf den Seiten 311/312 und 344/345 des Haushaltes wird dies erläutert.

#### Fundraisingprojekt in Kirchenkreisen (Gliederung 4400.00):

Um Potentiale für die Spendenwerbung zu erschließen und um diese stärker nutzen zu können, müssen wir hier aktiver und konsequenter vorgehen. Dafür hat die EKM gemeinsam mit der Diakonie Mitteldeutschland ein Gesamtkonzept entwickelt, das in zunächst fünf Kirchenkreisen erprobt werden soll (siehe auch Seite 210/211 des Haushalts).

#### Ermäßigung in Tagungshäusern der EKM für kirchliche Körperschaften (Gliederung 2310.00):

Mit den Änderungen im Umsatzsteuerrecht 2025 werden die Übernachtungs- und Verpflegungskosten unserer Tagungshäuser auch für kirchliche Körperschaften umsatzsteuerpflichtig. Um einem Preisanstieg für kirchliche Gruppen aus der EKM dennoch zu begegnen, erhalten die Tagungshäuser entsprechend der nachgewiesenen Belegung einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 160.000 Euro. Diese Mittel werden an die kirchlichen Gruppen aus der EKM weitergegeben (siehe Seite 142/143).

#### Projektstellen Ephoralbibliotheken und Gebäudekonzeption (Gliederung 8290.00):

In Umsetzung des auf der Frühjahrssynode 2021 vorgestellten Zwischenberichtes der Arbeitsgruppe „Historische Handschriften- und Buchbestände in kirchlicher Trägerschaft auf dem Gebiet der EKM“ (Drucksache 14.2/1) wurden Haushaltsmittel für eine Projektstelle eingestellt. Aus dem Haushalt der Landeskirche wird zudem der Bibliotheksfonds mit jährlich 100.000 Euro ausgestattet.

2024 und 2025 werden je 350.000 Euro zur Ausfinanzierung der Projektstelle Gebäudekonzeption veranschlagt. Damit sollen die Personal- und Sachkosten sowie Veranstaltungen in den nächsten sechs Jahren zur Unterstützung der Umsetzung des Konzeptes finanziert werden (siehe Seite 324/325).

#### Bewahrung der Schöpfung (Gliederung 3130.00 und 8290.00 Klimafonds und Sonderkreditprogramm SK 23):

Mit jährlich je 500.000 Euro werden der Klimafonds und das Sonderkreditprogramm SK 23 ausgestattet.

Parallel zur Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes wird der Klimafonds aufgebaut.

Darüber hinaus ist das Sonderkreditprogramm SK 23 seit 1. November 2023 in Kraft. Damit werden über Zinszuschüsse günstige Kredite u.a. für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ermöglicht. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Der Eigenanteil zur Finanzierung der Baumaßnahmen liegt bei 20 Prozent. Eine Übersicht über die Maßnahmen, die gefördert werden können, ist dem Finanzbericht beigelegt (**Anlage**).

Darüber hinaus investiert die Landeskirche in die eigenen Liegenschaften (2310.00 Tagungs- und Begegnungsstätten und Dienstgebäude). Weitere Informationen finden sich auf den Seiten 172/173 und 324/325 des Haushaltes.

#### Gemeindebriefportal (Gliederung 4131.01):

Das Gemeindebriefportal in Trägerschaft der Wartburg Verlag GmbH erhält 2024 eine Zuweisung in Höhe von 150.000 Euro und 2025 in Höhe von 140.000 Euro. Für die Erstellung der Gemeindebriefe von Kirchengemeinden der EKM in dem Portal werden den Kirchengemeinden keine Kosten in Rechnung gestellt. In der Vergangenheit wurde das Gemeindebriefportal über die Erprobungsräume und durch Lizenzen, die an andere Landeskirchen vergeben wurden, finanziert. Um die Finanzierung für die Zukunft abzusichern, wurden die Haushaltsmittel eingeplant. Eine ausführliche Erläuterung findet sich auf der Seite 198/199 des Haushalts.

#### 4.4.3. Verwaltungsanteil für die Kreiskirchenämter

Eine wichtige Finanzierungssäule für die Arbeit in den Kreiskirchenämtern ist der Plansummenanteil Verwaltung. Hierzu werden die je Kreiskirchenamt zu erbringenden Leistungen erhoben und mit einer Pauschale, basierend auf unterschiedlichen Entgeltgruppen, berechnet.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Wirkung vom 1. Januar 2024 innerhalb der Eingruppierungsordnung den Teil "B 5. Kirchlicher Verwaltungsdienst in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden" neu aufgenommen. Damit stehen verbindliche Anforderungen für die Eingruppierung der Mitarbeitenden aus den Sachgebieten konkreter zur Verfügung. Bisher erfolgte die Eingruppierung nach allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen. Ziel ist es, die Eingruppierungen der Mitarbeitenden einheitlicher und nachvollziehbarer, sowohl für die Arbeitnehmer- wie für die Arbeitgeberseite zu gestalten. Gleichzeitig ging mit diesem Beschluss eine grundsätzliche Anhebung

mancher Eingruppierungen, insbesondere im Bereich des Grundstückswesens, einher. Diese sind zwingend bei der Finanzierung der Kreiskirchenämter nachzuvollziehen. Damit ergibt sich für die Kosten dieses Plansummenanteils folgende Entwicklung:

<b>Bezeichnung</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Plansummenanteil	13.796.542 €	14.346.233 €	14.840.900 €	16.491.109 €
IT-Kosten	936.434 €	957.421 €	1.141.084 €	1.197.105 €
Projektstellen	218.765 €	169.969 €	187.180 €	187.180 €
<b>Gesamtanteil</b>	<b>14.951.741 €</b>	<b>15.473.623 €</b>	<b>16.169.164 €</b>	<b>17.875.394 €</b>

*Bild 29*

Ebenfalls in diesem Jahr wurde die Verwaltungsanordnung für die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der EKM überarbeitet. Die Änderungen treten mit dem Jahr 2024 in Kraft. Die für die Berechnung der Kassenführung der Gemeindekirchenkassen maßgeblichen Festbeträge wurden erstmals seit 2012 angehoben. Das führt zu erhöhten Kosten für die Kirchengemeinden. Gleichzeitig wurden die gängigsten kostenpflichtigen Zusatzleistungen aufgenommen und mit Kriterien zur Kalkulation bzw. Hinweisen zur Angemessenheit von Berechnungen ergänzt. Dies soll helfen, das Verwaltungshandeln der Kreiskirchenämter zu vereinheitlichen. Wir bitten die Verwaltungsräte bei der Beschlussfassung der erforderlichen Gebührenordnungen, die Veränderungen - sowohl für die Kreiskirchenämter als auch für die Kirchengemeinden - in den Blick zu nehmen.

Diese Veränderungen durch die Beschlüsse der ARK waren dem Haushalts- und Finanzausschuss nicht bekannt, als er den Vorschlag für die Verwendung der Plansumme gemäß § 2 Absatz 3 Finanzgesetz beschlossen hat. Sie sind auch noch nicht Bestandteil des vorgelegten Haushaltes. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird demzufolge einen Änderungsantrag in die Landessynode einbringen.

#### 4.4.4. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben

Entsprechend dem Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Landeskirchenrates wird der Kreisanteil für allgemeine Aufgaben um 3,5 Prozent je Haushaltsjahr, basierend jeweils auf dem Vorjahr, angehoben. An dieser Stelle verweise ich auf die differenzierte Anhebung der allgemeinen Anteile, die für den landeskirchlichen Anteil eine geringer werdende Anhebung vorsieht (siehe Punkt 4.3.3. Bild 17, Seite 32).

Entwicklung des Kreisanteils für allgemeine Aufgaben:

2022	2023	2024	2025
13.972.500 €	14.461.537 €	14.967.691 €	15.491.560 €

*Bild 30*

Dieser Anteil dient dazu, die laufenden Kosten eines Kirchenkreises z.B. die Personal- und Sachkosten der Superintendentur zu finanzieren. Darüber hinaus setzen viele Kirchenkreise Mittel zur Unterstützung von eigenen Projekten oder solchen der Kirchengemeinden sowie zur Ausstattung der kreiskirchlichen Mitarbeitenden sowohl mit IT-Technik als auch Sachkosten ein. Erfreulich ist, dass viele Kirchenkreise mit diesen Mitteln nicht nur eigene Aufgaben finanzieren, sondern auch die Träger diakonischer Arbeit vor Ort, insbesondere bei der Finanzierung ambulanter Beratungsstellen, unterstützen.

#### 4.4.5. Ausgleichsfonds für Kirchenkreise

Auch der Ihnen vorliegende Doppelhaushalt sieht für den Ausgleichsfonds wieder jährlich 5 Millionen Euro vor. Zusätzlich wird der Fonds noch einmal mit weiteren 500.000 Euro je Haushaltsjahr zum Erhalt von Stützmauern und historischen bzw. denkmalgeschützten Einfriedungen ausgestattet.

Der Erhalt von Stützmauern und historischen Einfriedungen überfordert seit Jahren viele Kirchengemeinden. Das haben auch die Anträge in 2022 und 2023 gezeigt. Den Kirchenkreisen soll deshalb nochmals für zwei Jahre die Möglichkeit gegeben werden, hier etwas "aufzuholen". Anliegen der Kirchenkreise ist, dass Anträge dafür ebenfalls im Rahmen der Prioritätenliste des Kirchenkreises

gewichtet werden. Unabhängig davon ist der Vergabeausschuss frei auch mehr als 500.000 Euro für diese Zwecke zu bewilligen.

#### 4.5. Finanzierung der Kirchengemeinden

Analog dem Kreisanteil für allgemeine Aufgaben wird auch der Anteil der Kirchengemeinden für die allgemeinen Aufgaben jeweils um 3,5 Prozent angehoben.

2022	2023	2024	2025
19.665.000 €	20.353.275 €	21.065.639 €	21.802.936 €

*Bild 31*

Das entspricht nicht vollständig der Inflationsrate, ist aber ein Beitrag, der den Kirchengemeinden bei der Finanzierung ihrer Aufgaben helfen wird. Verstärkt nehmen Kirchengemeinden dabei die Entlastung der Hauptamtlichen, insbesondere der Pfarrerinnen und Pfarrer, in den Blick. Sie prüfen, ob die Stellenanteile für Gemeindesekretärinnen, Kirchmeister o.ä. angehoben werden können. Dabei geht der Blick oft schon über den einzelnen Pfarrbereich hinaus – z. B. in die Region. Wir sind dankbar für diese Überlegungen und bitten auch die Kirchenkreise, im Rahmen der Kriterien für die Mittelvergabe aus dem Strukturfonds dies zu unterstützen.

#### 4.6. Ausgewählte landeskirchliche Ausgaben und Veränderungen im Haushalt

##### 4.6.1. 2310.00 Tagungs- und Begegnungsstätten

Die laufende Zuweisung an die Tagungs- und Begegnungsstätten ist rückläufig, allerdings noch nicht in dem gewünschten Maß. Die Bemühungen der vergangenen Jahre wurden durch die Coronakrise, die inflationsbedingten Mehrausgaben im Personal- und Sachkostenbereich sowie durch die Energiepreissteigerungen erheblich erschwert.

Die laufenden Zuschüsse<sup>8</sup> konnten trotzdem spürbar gesenkt werden.

In den nächsten Jahren stehen erhebliche Investitionen in die Häuser an, insbesondere energetische Maßnahmen. Auch ist die Sanierung der Infrastruktur nach der Wende und nunmehr rd. 30 Jahren teilweise wieder erforderlich.

So sollen 2024 rund 2,1 Millionen Euro und 2025 rund 3,5 Millionen Euro investiert werden. Zur Finanzierung werden insgesamt rund 4 Millionen Euro der Substanzerhaltungsrücklage der Tagungshäuser entnommen, die Ende 2022 einen Bestand von rund 12,8 Millionen Euro hatte. Weitere Informationen sind den Seiten 142/143 und 366 des Haushalts zu entnehmen.

#### 4.6.2. 8290.00 – Parkplatz Landeskirchenamt

Ferner wurden 2024 und 2025 insgesamt 1,5 Millionen Euro zur Finanzierung von Parkplätzen für das Landeskirchenamt und das Augustinerklosters eingeplant. Die Baulast (Bestandteil der Baugenehmigung) für den von der Stadt angemieteten Parkplatz „Am Hügel“ in Erfurt lag insgesamt bei 79 Stellplätzen. Sie konnte durch ein überarbeitetes Mobilitätskonzept auf 32 vermindert werden. Der Parkplatz soll nun bebaut werden, wodurch die Notwendigkeit der Errichtung einer Parkgarage oder eines Parkhauses entsteht. Die Kosten stehen noch nicht fest und sollen aus der allgemeinen Rücklage der EKM finanziert werden. Die Stellplätze gehen dann ins Eigentum der EKM über. Weitere Erläuterungen finden sich auf der Seite 324/325 des Haushalts.

#### 4.6.3. 9290.00 Sonstige Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs

Im Rahmen der Anpassung der Werkestruktur wird angestrebt, dass sich die Akademien in Wittenberg und Neudietendorf strukturell annähern. Beide Akademien sind mit einer Stiftung ausgestattet. Um auf Augenhöhe verhandeln zu können, soll das jeweilige Stiftungskapital eine

---

<sup>8</sup> Entwicklung der laufenden Zuschüsse (in Mio. Euro)

2020	2021	2022	2023	2024	2025
0,59	0,59	0,23	0,157	0,13	0,125

Entwicklung der Investitionsplanung

2020	2021	2022	2023	2024	2025
1,2	1,2	2,0	1,4	2,1	3,5

vergleichbare Höhe haben. Im Erfolgsfall der Annäherung sind 1 Million Euro für diesen Zweck vorgesehen, finanziert aus der allgemeinen Rücklage der EKM. Der Vorgang ist auf der Seite 340/341 des Haushalts hinterlegt.

#### *4.6.4. 9700.00 Rücklagen*

Ferner wird derzeit das bewegliche Inventar der Landeskirche inventarisiert und bewertet. Ziel ist, den jährlichen Abschreibungsbedarf zu ermitteln und in die künftigen Haushalte einzuplanen. Abschlagsweise sollen 2024 2 Millionen Euro und 2025 0,3 Millionen Euro zum Ausgleich der bisher aus Vorjahren nicht erfassten Abschreibung der dafür vorgesehenen Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden. Erläutert ist dies auf der Seite 352/353 des Haushalts.

## 5. Gemeindebeitragsbeschluss (DS 6.3/1)

Der Gemeindebeitragsbeschluss wird hiermit der Landessynode für die Jahre 2024 und 2025 unverändert gegenüber den Vorjahren zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Aufgrund der immer noch hohen Inflationsrate wird keine Anhebung der Mindestsätze vorgeschlagen. Entgegen den nominal immer noch steigenden Kirchensteuereinnahmen sinken die Einnahmen beim Gemeindebeitrag seit Jahren. Dem von Jahr zu Jahr niedrigeren Gesamtergebnis stand bisher noch ein leicht steigender Betrag pro Gemeindeglied gegenüber. Dieser hat sich im Haushaltsjahr 2022 deutlich rückläufig entwickelt, wie Sie aus der nachstehenden Grafik entnehmen können.

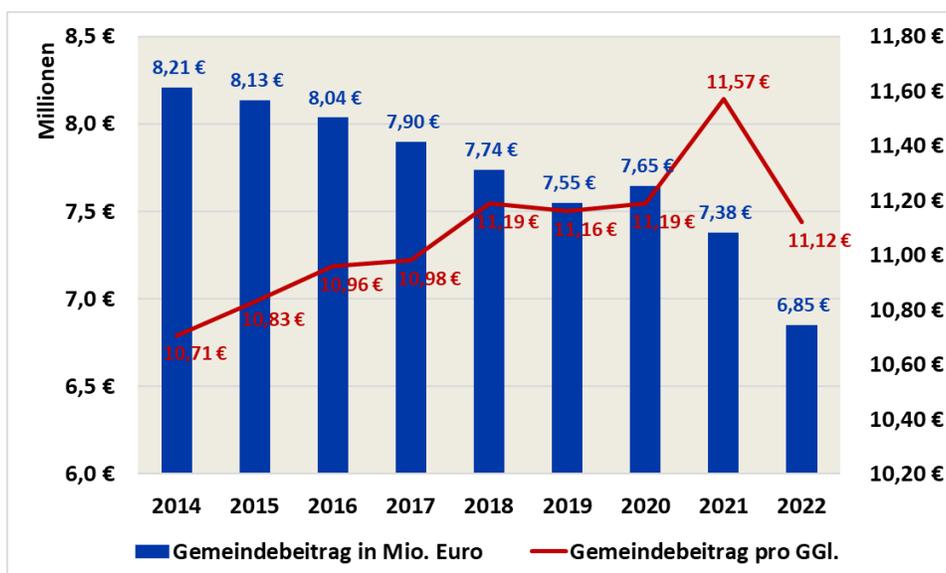


Bild 32

Es ist und bleibt Aufgabe jeder Kirchengemeinde, die Bitte, den Gemeindebeitrag jedem einzelnen Gemeindeglied ab 18 Jahren so nahe zu bringen, dass es sich angesprochen fühlt und seinen Beitrag im Rahmen seiner Möglichkeiten möglichst jährlich erbringt.

Allen, die sich für die Erhebung des Gemeindebeitrages einbringen und allen, die seit vielen Jahren ihren Gemeindebeitrag zahlen, sei an dieser Stelle im Namen jeder einzelnen Kirchengemeinde gedankt. Denn dort kommt das Geld an.

## 6. Schlussbemerkungen

Mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 liegt Ihnen ein umfangreiches Zahlenwerk mit den notwendigen Erläuterungen vor.

Wir versuchen - wie in den vergangenen Jahren auch - in einer noch etwas unübersichtlicheren Situation das größtmögliche Maß an Planungssicherheit und Verlässlichkeit zu schaffen. Ob und wie das gelungen ist, überlasse ich Ihrer Einschätzung.

Alle, die an der Planung beteiligt waren, sind engagiert, sach- und fachkundig, ja auch mit viel Herzblut an diese Aufgabe gegangen.

Da denke ich an die Mitarbeitenden auf allen planenden Ebenen unserer Kirche. Ganz besonders aber an die Mitarbeitenden im Dezernat F, die sich federführend engagiert haben. Es war wieder einmal kein lockerer Spaziergang. Danke!

Gemeinsam haben wir finanzielle Spielräume gesucht, um auch in den nächsten beiden Jahren breite kirchliche Arbeit zu ermöglichen. Dabei kommen auch die Schwerpunktsetzungen nicht zu kurz. Gleichzeitig gibt es Einflüsse auf den Haushalt, die wir so in den vergangenen beiden Jahren noch nicht hatten. Für die meisten sind staatliche Vorgaben und auch Ihre Beschlüsse - etwa zu Klimafragen - ursächlich.

Dass wir sowohl im Haushalt der Landeskirche als auch in den Haushalten auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene so beweglich sind und finanzielle Spielräume für aktuelle Belange haben – daran haben Sie einen entscheidenden Anteil. Ich weiß es sehr zu schätzen.

Dies ist der letzte Haushalt, den ich einbringe. Deshalb erlaube ich mir ein paar persönlich gefärbte Sätze zum Abschluss. Die Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen waren manchmal hart, so hart, wie die vorausgehenden Diskussionen. Aber wir haben stets sachlich gestritten und dies war von gegenseitiger Wertschätzung geprägt. Ich habe das wachsende Vertrauen gespürt, dass Sie der

Arbeit des Finanzdezernates entgegengebracht haben. Es war mir Ansporn und Verpflichtung zugleich. Sie sind dem vorgeschlagenen Weg der Rücklagenbildungen - getreu dem Vorbild der sieben "fetten" Jahre - gefolgt. Das ist ein Pfund, mit dem Sie in kommenden Jahren "wuchern" können. Gehen Sie klug mit den anvertrauten Pfunden um. Ein attraktives Angebot, eine fröhliche Ausstrahlung und eine einladende Haltung bleiben genauso wichtig wie innovatives Handeln und die Pflege der Beziehungen zu allen Gemeindegliedern.

Allein finanzpolitisch oder mit neuen Sparprogrammen lässt sich nicht so viel erreichen, wie wir oft meinen. Damit können und werden wir die Basis sichern, von der aus die Zukunft zu gestalten ist. Was ich bis hierher beitragen konnte, was wir gemeinsam beschlossen haben, wird nicht von Dauer sein, auch wenn die Finanzen noch ausreichen. Ich hoffe aber, dass wir eine Grundlage haben, um immer wieder neu zu justieren, was zu tun ist, wenn wir Kirche sein und bleiben wollen, indem wir – wie es in unserer Verfassung heißt – für andere da sind.

Den nächsten Doppelhaushalt wird Ihnen meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger nahebringen.

Sie dürfen vorher wählen. Dafür viel Segen.

Vielen Dank für viele Jahre!



„Herr, segne uns dei Seefahrt, stuer uns die Lewensfahrt, schenk uns dei Himmelfahrt.“  
(Votivschiff in der Dorfkirche von Kirchdorf auf der Ostseeinsel Poel)

## SK 23 - Anlage

Nr.	Fallgruppe	Förderfähige Maßnahme
1	Kirchensanierung – Dach und Fach	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sanierung und Instandsetzung der baulichen Hülle, beispielsweise die Beseitigung von Schädlingsbefall, Sanierung von Fundamenten und tragenden Bauteilen, Sanierung von schadhafte Dachstühlen und Dächern, Sanierung beziehungsweise Restaurierung von schadhafte Tür- und Fensteranlagen;</li> <li>- die Instandsetzung und Erneuerung von haustechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Elektro, Sanitär) mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Vermeidung von Treibhausgasemissionen.</li> </ul>
2	2.1 Schaffung und Erhaltung von Gemeinderäumen 2.2 Sanierung von Pfarrdienstwohnungen 2.3 Sanierung von Verwaltungsgebäuden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sanierung und Instandsetzung der baulichen Hülle (Trennwände, Fundamente, Decken, Fenster, Türen), wenn damit Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes verbunden sind;</li> <li>- die Instandsetzung und Erneuerung von haustechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Elektro, Sanitär) mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Vermeidung von Treibhausgasemissionen;</li> <li>- Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Gebädefunktionalität (Raumnutzung, barrierearme Erreichbarkeit, u.a.m.).</li> </ul>
3	Instandsetzung von historischen Einfriedungsmauern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sanierung und Instandsetzung von historischen Naturstein- oder Ziegelmauern;</li> <li>- die Ergänzung von Mauern bei Einsturz oder Verlust in der historischen Materialität soweit nicht Neuerrichtung.</li> </ul>
4	Instandsetzung/Restaurierung von Orgeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zur Restaurierung und Instandsetzung von Orgeln, sofern eine regelmäßige kirchliche Nutzung gewährleistet ist. Diese ist durch die Anzahl der Nutzungen pro Jahr nachzuweisen (bspw. für Gottesdienste, Konzerte, Unterricht).</li> <li>- Maßnahmen am Gehäuse, sofern diese im Zusammenhang mit der Orgelsanierung durchgeführt werden.</li> </ul>
5	Errichtung von Photovoltaik-Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf oder an kirchlichen Gebäuden, die mindestens für die Dauer von zehn Jahren vom Antragsteller betrieben werden.</li> </ul>